

BRENNPUNKT Handwerk



Magazin der Innungen und Kreishandwerkerschaft **Rhein-Westerwald**

15. Jhg. 1. Ausgabe
6. März 2017 € 3,-



Reform des Baurechts

BLICK INS HEFT:
Vorstandswahlen

KHS Rhein-Westerwald
PVST Deutsche Post AG
56410 Montabaur
Entgelt bezahlt, G61657



Inhalt

- Altersgrenzen im Arbeitsrecht:
So vermeiden Sie Fehler 2
- Aus den Innungen 3 - 11
- Informationen aus dem
KFZ-Gewerbe 12
- Aus den Innungen 12 - 13
- Arbeitsrecht 15
- Ab Februar 2017:
Neue Informationspflicht über
Verbraucherschlichtung 16
- Mustertextseiten 17 - 19
- Reform des Baurechts 20 - 21
- Steuern und Finanzen 22
- Aus den Innungen 24
- Einbruchschutz -
Der Staat hilft mit 25
- Montage leicht gemacht?
Von wegen! 28 - 29
- Aus den Innungen 30 - 35
- AOK-Kampagne „Lebe Balance“
ist angelaufen 36
- Bekleidung speziell für
das Dachdecker-Handwerk 37
- Vertrags- und Baurecht 38

Brennpunkt Handwerk im Internet:
www.handwerk-rww.de

Erscheinungstermine 2017/18

BRENNPUNKT
Handwerk

Erscheinungstermine: Anzeigenschluss:

05. Juni 2017	12. Mai 2017
04. September 2017	11. August 2017
04. Dezember 2017	10. November 2017
06. März 2018	11. Februar 2018

Altersgrenzen im Arbeitsrecht: So vermeiden Sie Fehler

Fehler Nr. 1: Altersgrenzen im Arbeitsrecht sind selbstverständlich

Viele glauben, im Berufsleben sei mit 67 automatisch Schluss. Das ist ein Irrtum: Kein Beschäftigter muss ohne besondere kollektiv- oder individualrechtliche Regelung mit dem Arbeiten aufhören, nur weil er das Rentenalter erreicht hat. Im Folgenden erfahren Arbeitgeber, warum Altersgrenzen im Arbeitsrecht nicht selbstverständlich sind.

Über den Eintritt ins Rentenalter macht sich kaum jemand wirklich Gedanken. Der Mitarbeiter sagt seinem Arbeitgeber einfach, dass er „die Rente durch hat“, und das war es dann oft. Das Ende eines Arbeitsverhältnisses muss jedoch vereinbart sein. Und zwar in einer Art und Weise, die weder formal- noch materiellrechtlich angreifbar ist. Ohne ausdrückliche Regelung gibt es keine Altersgrenze, die ein Arbeitsverhältnis automatisch bei Erreichen eines bestimmten Lebensalters beendet.

Eine von den Vertragsparteien zu beachtende Altersgrenze kann aus Gesetz, Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung oder Arbeitsvertrag stammen. Wollen Arbeitgeber sicher sein, dass ein Arbeitsverhältnis mit 67 oder nach Vollendung eines anderen Lebensalters endet, müssen sie sich vergewissern, ob dieses automatische Ende für sie und ihre Mitarbeiter irgendwo hinterlegt ist.

Befristungsabsprachen

Nach der neuen BAG-Rechtsprechung sind Regelungen, nach denen ein Arbeitsverhältnis bei Erreichen einer bestimmten Altersgrenze ohne weiteres Zutun beendet sein soll, Befristungsabsprachen. So eine Befristung ist nach § 14 Abs. 1 TzBfG nur zulässig, wenn sie sachlich gerechtfertigt ist. Die Beweggründe des Arbeitgebers allein reichen dafür nicht aus. Der Mitarbeiter muss beim automatischen Ende sozial abgesichert sein - und das ist er nur, wenn er Anspruch auf eine gesetzliche Altersrente hat.

Zudem kommt es wegen § 41 SGB VI auch



noch auf den richtigen Zeitpunkt der Vereinbarung an. Altersgrenzen führen nicht zu einer Zwangsverrentung und Arbeitgeber können Mitarbeiter nicht einfach in Rente schicken. Auf der anderen Seite müssen sie aufpassen, dass sie Arbeitnehmer nach Erreichen einer Altersgrenze nicht einfach weiter arbeiten lassen, dann läuft ihr Arbeitsverhältnis nämlich wegen § 15 Abs. 5 TzBfG unbefristet weiter.

Während Gesetze grundsätzlich für alle gelten, ist der Geltungsbereich eines Tarifvertrags auf bestimmte Branchen, Betriebe und Arbeitnehmer beschränkt. So kann sich ein Arbeitgeber, der nicht tarifgebunden ist, auch nicht auf eine tarifliche Regelung berufen, nach der Arbeitsverhältnisse mit Erreichen einer bestimmten Altersgrenze automatisch enden. Über weitere Fehler im Zusammenhang mit Altersgrenzen informiert die Online-Reihe „Altersgrenzen im Arbeitsrecht: So vermeiden Sie Fehler“ unter: www.personalpraxis24.de.

Autor: Dr. Heinz J. Meyerhoff, Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Arbeitsrecht, Greven.

Neues Informationsportal für Arbeitgeber

Die Informationstechnische Servicestelle der Gesetzlichen Krankenversicherung GmbH (ITSG) hat im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales im Januar 2017 ein Informationsportal für Arbeitgeber gestartet. Dort sollen Arbeitgeber bei den komplexen Fragen rund um das Melde- und Beitragsrecht in der Sozialversicherung unterstützt werden.

Die zielgruppengerechten nach der jeweiligen Bedarfs- bzw. Geschäftssituation strukturierten Informationen bieten Arbeitgebern einen

umfassenden Überblick über ihre Informations- und Meldepflichten nach dem Sozialrecht. Der GKV-Spitzenverband ist nach dem Gesetz für den Betrieb des Informationsportals zuständig.

Weitere Informationen unter
www.informationsportal.de

DAS HANDEWERK
DIE WIRTSCHAFTSMACHT VON NEBENAN.

Marco Villmann weiterhin Obermeister der Schornsteinfeger-Innung



„Volles Haus“ konnte die Schornsteinfeger-Innung Montabaur anlässlich ihrer diesjährigen Innungsversammlung verzeichnen.

Dies sicherlich mit gutem Grund, standen doch neben den Regularien Wahlen zum Vorstand und den Ausschüssen der Innung auf der Tagesordnung.

Als Gäste konnte Obermeister Villmann den Landesinnungsmeister Michael Bauer sowie den Geschäftsführer der TPV - Technische Prüf- und Vertriebsstelle des Schornsteinfegerhandwerks GmbH - Koblenz, Achim Bürger, willkommen heißen. Beide richteten ein Grußwort an die Versammlung und berichteten über ihre Arbeit im Landesinnungsverband bzw. der TPV. Nachdem die Jahresrech-

nung 2016 einstimmig verabschiedet war und der Techn. Innungswart Rainer Albus sowie der Lehrlingswart Ferdinand Schlickel ihre Jahresberichte vorgetragen hatten, wurden unter der Leitung von Landesinnungsmeister Michael Bauer die Wahlen zum Vorstand und den Ausschüssen der Innung durchgeführt. Einstimmig wurde Obermeister Marco Villmann in seinem Amt bestätigt. Zum neuen stellv. Obermeister wurde Christian Baldus, zum neuen Lehrlingswart Sascha Schmitz gewählt. Das Amt der Beisitzer bekleiden nunmehr Guido Kemmerling, Wolfgang Spitz und Marcel Heinrich. Rainer Albus wurde ebenfalls in seinem Amt als Techn. Innungswart bestätigt.

Steinmetz-Innung tagte

Zu ihrer jährlichen Innungsversammlung kamen die Mitglieder der Steinmetz-Innung Westerwaldkreis in den Räumen der Kreishandwerkerschaft RWW in Montabaur zusammen. Obermeister Müller ging in seinem Jahresrückblick u. a. auf die Auftragslage im Steinmetzhandwerk ein, die nach Ansicht des Obermeisters durchaus zufriedenstellend ist. Nach wie vor stelle jedoch der Rückgang im Bereich der Bestattungen bzw. der Trend hin zu Urnen- oder Rasenbestattungen ein Problem für die Handwerksmeister dar. Dennoch appellierte Müller an die anwesenden Kollegen, durch fachgerechte, umfassende Beratung gerade in diesem Bereich die Kunden zu binden.

Bei den Wahlen zum Vorstand und den Ausschüssen der Innung wurden

Peter Müller in seinem Amt als Obermeister und Thomas Gerling in seinem Amt als stellvertretender Obermeister bestätigt. Neuer Lehrlingswart der Innung ist Christian Schlemper aus Höhn. Die Herren Michael Ferger und Andreas Gerlich wurden als Beisitzer gewählt.

Einstimmig verabschiedeten die Versammlungsteilnehmer die Jahresrechnung 2016 und beschlossen den Haushaltsplan für das Jahr 2017.



Baugewerks-Innung führte Versammlung durch

Wichtige Informationen und Neuwahlen standen auf der Tagesordnung

Zur diesjährigen Innungsversammlung der Baugewerks-Innung Rhein-Westerwald konnte Obermeister Jürgen Mertgen, Straßenhaus, zahlreiche Mitglieder begrüßen und willkommen heißen. Im vollbesetzten Sitzungssaal der Stadthalle Ransbach-Baumbach ging der Obermeister in seinem Jahresbericht auf die im vergangenen Jahr durchgeführten Aktivitäten ein. Auch die wirtschaftliche Lage im Baugewerbe wurde umfangreich erläutert. „Die Auftragslage im abgeschlossenen Berichtsjahr 2016 war durchweg positiv. Laut Mitteilung des Zentralverbandes des Deutschen Baugewerbes, Berlin, wird ein durchschnittliches Wirtschaftswachstum von fünf Prozent erwartet. Einen großen Beitrag leistet dabei – wie auch bereits im vergangenen Jahr – der Wohnungsbau. Hier wird ein Wachstum von sieben Prozent prognostiziert.“ Mertgen weiter: „Wir dürfen nicht den Fehler machen, unsere Arbeit unter Wert zu verkaufen. Als Betriebe des Mittelstandes haben wir eine ähnliche Kostenstruktur. Wir im Baugewerbe liefern qualitativ hochwertige Arbeit und diese hat ihren Preis. Hiervon müssen wir unsere Kunden überzeugen!“

Daran anschließend folgte ein Vortrag zum Thema „Prüfung von Maschinen“. Der Referent Bernd Dinter, DEKRA Koblenz, informierte die Mitgliedsbetriebe über wichtige rechtliche Bestimmungen und gab nützliche Umsetzungsmöglichkeiten. Auch das Thema „Gefährdungsbeurteilung: Notwendigkeit – Folgen – Haftung“ stand auf der Agenda der Baugewerks-Innung. Die Herren Thomas Vogel und Ronald Meier von der Bau-Berufsgenossenschaft informierten die Teilnehmer und standen für weitere Fragen zur Verfügung.

In den daran folgenden Wahlhandlungen wurde Jürgen Mertgen als Obermeister der Innung einstimmig bestätigt. So auch Marc Schwickert, Ötzingen, der das Amt als stellvertretender Obermeister weiterhin bekleidet. Ein weiterer und zugleich zum neuen stellvertretenden Obermeister wurde Jörg Prangenberg aus Neustadt/Wied gewählt. Klaus Holl, Görgeshausen, wurde als Lehrlingswart wiedergewählt. Ebenfalls einstimmig wählte die Versammlung die Beisitzer Bertram Weber, Langenhahn, Christian Nilges, Bellingen, Andreas Kohl, Neuwied, Tamara Becher, Betzdorf, Philip Lamboy, Stockum-Püschchen, Christof Parbel, Boden und Jürgen Schulz aus Rengsdorf.

Maler und Lackierer des Kreises bestätigen Obermeister Bernd Becker im Amt

Die Mitgliederversammlung der Maler- und Lackierer-Innung des Kreises Neuwied bestätigte in ihrer Sitzung in Hümmerich, Obermeister Bernd Becker, stv. Obermeister Rudolf Frömbgen, Lehrlingswart Dietmar Klein sowie die Beisitzer Andreas Kamp, Jörg Löffler und Volker Schellert für fünf weitere Jahre im Amt. Neu in den Vorstand gewählt wurde Winfried Schneider aus Windhagen. Aus dem Vorstand der Innung schieden Michael Fuhr sowie Peter Gamp aus. Obermeister Becker würdigte die Verdienste der beiden Herren und dankte ihnen im Namen der Innung.

Neben Beratung und Beschlussfassung der Jahresrechnungen 2015 und 2016 sowie des Haushaltsplanes 2017 stand ein Fachvortrag zum Thema „Genius loci der Farbe“ sowie „Zusammenspiel von Farbe und Umgebung, z. B. Mittelrhein“ auf der Tagesordnung. Die anwesenden Malermeister folgten mit großem Interesse den Ausführungen von Herrn Prof. Thomas Kessler.

Für die erschienenen Berufskollegen klang der lange und informative Tag mit einem gemeinsamen Essen und kollegialen Gesprächen aus.



Vorstand v.l.n.r.: Jörg Löffler, Andreas Kamp, Lehrlingswart Dietmar Klein, Obermeister Bernd Becker, Winfried Schneider u. Volker Schellert. Es fehlt der stv. Obermeister Rudolf Frömbgen

Neuer Vorstand bei der Maler-Innung des Kreises Altenkirchen

In der Innungsversammlung der Maler- und Lackierer-Innung des Kreises Altenkirchen, die in Wissen stattfand wählten die anwesenden Mitglieder einen neuen Vorstand.

Als neuer Obermeister der Innung wurde Frank Weitz aus Mudersbach gewählt. Sein Stellvertreter ist Ekkehard Neuhoff aus Altenkirchen, neuer Lehrlingswart wurde Uwe Weller aus Birnbach. Der weitere Vorstand setzt sich aus den Herren Rüdiger Brauer, Kirchen, Peter Ortel, Katzwinkel sowie Dietmar Tereck, Birken-Honigsessen zusammen. Die langjährigen Vorstandsmitglieder Thomas Hölzemann, Friedewald und Marcus Jung, Friesenhagen schieden aus dem Vorstand aus und wurden offiziell im Rahmen der Innungsversammlung mit dem Dank der anwesenden Mitglieder verabschiedet.

Ebenso stand nach über 20-jähriger Tätigkeit als Obermeister der Innung, Hans-Peter Vierschilling, nicht mehr für die Wahl zur Verfügung. Vierschilling wurde zum Ehrenobermeister der Maler- und Lackierer-Innung des Kreises Altenkirchen ernannt. Die entsprechende Urkunde wurde durch den neuen Obermeister Frank Weitz, mit dem Dank für die in der Vergangenheit geleistete Arbeit und dem damit verbundenen ehrenamtlichen Einsatz überreicht. Neben der Verabschiedung der Jahresrechnung und des Haushaltsplanes



beschloss die Versammlung die Durchführung einer gemeinschaftlichen Schulung zum Thema „Gefährdungsanalyse“.

Ein wichtiges Ziel des neuen Vorstandes ist die Mitgliedergewinnung. Nach wie vor kann nur mit einer zahlenmäßig starken Handwerksorganisation sichergestellt werden, dass das Handwerk auch in Zukunft als kompetenter

und wichtiger Ansprechpartner von Politik und anderen Gremien wahrgenommen wird.

Auch die Aufgaben im Bereich der Berufsausbildung, hier insbesondere die Durchführung von Zwischen- und Gesellenprüfungen oder die Zusammenarbeit mit den Berufsschulen, können nur mit einer leistungsstarken Innung ermöglicht und erfolgreich umgesetzt werden.

Metall-Innung führte Neuwahlen durch Sebastian Hoppen zum Ehrenobermeister gewählt



Anlässlich der diesjährigen Innungsversammlung konnte Obermeister Sebastian Hoppen die Mitglieder der Metallhandwerker-Innung Rhein-Lahn-Westerwald in der Stadthalle Ransbach-Baumbach begrüßen. In seinem Geschäftsbericht ging er auf die Aktivitäten und Veranstaltungen der Innung ein. „Es ist durchaus nicht selbstverständlich, dass sich Kolleginnen und Kollegen in ihrer knapp bemessenen Freizeit für die Innung engagieren. Das gilt einerseits für den Vorstand als auch für die Mitglieder unserer Ausschüsse.“ Hoppen weiter: „An dieser Stelle bedanke ich mich bei allen Mitwirkenden unserer Innung, die mich bei meiner Tätigkeit als Obermeister unterstützt haben.“

Im daran folgenden Fachvortrag ging Klaus Britz von der Berufsgenossenschaft Holz und Metall, Köln, auf das Thema „Gefährdungsbeurteilung“ ein. Auch die daraus resultierenden Folgen bei Nichtbeachtung wurden ausführlich erörtert. Von der Firma Köster & Co. GmbH, Ennepetal, referierte Michael Krämer zum Thema „Bolzenschweißen“. Dabei stellte er die Verarbeitungs- und Umsetzungsmöglichkeiten der Schweißtechnik vor.



Bei den Neuwahlen stand ein Führungswechsel in der Position des Obermeisters an. Sebastian Hoppen übergab nach fast drei Jahrzehnten im Dienste des Ehrenamtes der Innung, davon 10 Jahre als Innungsoberrmeister das Zepter an Christoph Held, Kirburg, der einstimmig von der Versammlung gewählt wurde. Im Amt des stellvertretenden Obermeisters wurde Uwe Born, Elkenroth, bestätigt, ebenso die Lehrlingswarte Olaf Roßtäuscher, Diez, und Dieter Wüst, Heiligenroth. Als Vorstandsbeisitzer wurden gewählt Norbert Klünder, Seck,

Manfred Limbach, Neuwied, Klaus Schmidt, Rosenheim und Gerhard Sinzig, Dernbach.

Auf einstimmigen Beschluss der anwesenden Mitglieder wurde Sebastian Hoppen zum Ehrenobermeister der Metallhandwerker-Innung gewählt.

Jahresrechnung und Haushaltsplan wurden von der Versammlung ebenfalls genehmigt, sodass noch ausreichend die Möglichkeit bestand, das Handwerk betreffende Themen im Kreise der Mitglieder zu erörtern.

Innung für Raum und Ausstattung wählt neuen Vorstand



Die diesjährige Innungsversammlung der Innung für Raum und Ausstattung Rhein-Westerwald fand in den Räumen der Kreishandwerkerschaft RWW in Montabaur statt. In seinem Jahresrückblick berichtete Obermeister Heinen über die Arbeit des Landes- bzw. Bundesinnungsverbandes und ging auch auf die neuen Tarife im Raumausstatterhandwerk ein.

Mit seinen Ausführungen sorgte Heinen für rege Diskussion unter den Versammlungs-

teilnehmern. Einstimmig wurde die von Geschäftsführerin Schubert erläuterte Jahresrechnung 2016 verabschiedet und Vorstand und Geschäftsführung Entlastung erteilt. Bei den anschließenden Wahlen wurde Jörg Heinen erneut zum Obermeister der Innung gewählt. Im Amt bestätigt wurden ebenfalls sein Stellvertreter, Rainer Prangenberg sowie der Lehrlingswart der Innung, Gerd Meier. Als Beisitzer wurden Heinz-Peter Stüber und Martina Haas gewählt.

– Anzeige –

ANWÄLTE
WALTERFANG · GAULS · ICKENROTH
PARTNER

- Allgemeines Zivilrecht
- Arbeitsrecht
- Bank- u. Kapitalmarktrecht
- Bau- u. Architektenrecht
- Erbrecht
- Familienrecht
- Mietrecht
- Strafrecht
- Verkehrsrecht
- Zwangsvollstreckung

Bahnhofstr. 43
56410 Montabaur

Telefon: 02602 - 950970
Telefax: 02602 - 950979

info@anwalt-montabaur.de
www.rechtsanwalt-montabaur.de

Burkhard Löcherbach als Obermeister wiedergewählt

Die Innungsversammlung der Dachdecker-Innung des Kreises Altenkirchen fand im Hotel – Restaurant Alte Post in Wissen statt. Obermeister Burkhard Löcherbach begrüßte die anwesenden Innungsmitglieder und Ehrengäste. Ganz besonders dankte er dem Geschäftsführer des Landesinnungsverbandes für das Dachdeckerhandwerk Rheinland-Pfalz, Rolf Fuhrmann, dass er als Referent bei der Innungsversammlung zur Verfügung stand.

Burkhard Löcherbach ging in seinem Geschäftsbericht auf die aktuelle Innungsarbeit und allgemeine handwerkspolitische Themen ein. Ein positives Zeichen war der Aufschwung der vergangenen Monate. Die Auslastung der Betriebe ist gut. Diese gute Auftragsituation wird auch für das Jahr 2017 erwartet. Obermeister Löcherbach wies darauf hin, dass im Dachdeckerhandwerk junge Menschen eine gute Chance auf Beschäftigung haben. Auch das Dachdeckerhandwerk kämpft mit den Auswirkungen der demografischen Entwicklung. Die Ausbildung im Dachdeckerhandwerk bietet eine hervorragende Grundlage für eine berufliche Weiterentwicklung. Mit einem Dank für die gute Zusammenarbeit an die Vorstandskollegen und an die Geschäftsführung endete der Geschäftsbericht. Auf der Tagesordnung standen die u. a. die Wahlen zum Innungsvorstand, die folgendes Ergebnis brachten: Als Obermeister wurde Burkhard

Löcherbach wiedergewählt. Sein Stellvertreter ist Georg Brück. Lehrlingswart wurde wieder Joachim Löcherbach. Als Beisitzer wurde Timo Wittig im Amt bestätigt.

Als kooperiertes Vorstandsmitglied wurde Klaus Baldus gewählt. Unter dem Punkt „Verschiedenes“ teilte Obermeister Burkhard Löcherbach mit, dass wieder eine Fachinnungsversammlung mit den Kollegen der beiden

Nachbar-Innungen aus dem Kreis Neuwied und dem Westerwald geplant ist. Lehrlingswart Joachim Löcherbach berichtete unter diesem Tagesordnungspunkt noch von den Erfahrungen, die er mit der Ausbildung von Flüchtlingen erlebte.

Nachdem die Tagesordnung abgehandelt worden war, konnten die Innungsmitglieder noch Erfahrungen im Kollegenkreis austauschen.



Ralf Winn als Obermeister der Dachdecker-Innung des Kreises Neuwied wiedergewählt

Es war eine gut besuchte Innungsversammlung, zu der Obermeister Ralf Winn die Kollegen im Hotel Dormero in Windhagen begrüßen konnte. Ganz herzlich willkommen hieß er den vorsitzenden Kreishandwerksmeister Rudolf Röser und den Geschäftsführer des Landesfachverbandes Dachdecker Rolf Fuhrmann. Neben den anstehenden Wahlen zum Vorstand und den verschiedenen Innungsausschüssen standen weitere interessante Themen auf der Tagesordnung.

Ralf Winn erstattete der Versammlung seinen Geschäftsbericht für das abgelaufene Jahr 2016. Er konnte feststellen, dass die Auslastung der Betriebe im vergangenen Geschäftsjahr gut gewesen ist. Wie sich die Dinge im anstehenden neuen Jahr entwickeln bleibt abzuwarten. Aber, man denkt positiv.

Obermeister Ralf Winn dankte den Vorstandskollegen für die gute Zusammenarbeit während der abgelaufenen Amtsperiode. Lehrlingswart Dirk Baier nahm die Gelegenheit wahr, über die aktuelle Ausbildungssituation in der Innung zu berichten. Danach standen die Wahlen zum Vorstand an. Sie brachten folgendes Ergebnis: Ralf Winn wurde als Obermeister in seinem Amt bestä-



tigt. Als stellvertretender Obermeister wurde Alfred Lehmann wiedergewählt. In seinem Amt als Lehrlingswart wurde Dirk Baier bestätigt. Ebenfalls wiedergewählt wurden als Beisitzer Udo Reinhard, Erwin Limbach und Frank Reinhard. Geschäftsführer Rolf Fuhrmann erstattete einen Bericht über die aktu-

elle Situation im Bereich des Landesinnungsverbandes Rheinland-Pfalz. Obermeister Ralf Winn gab noch einen Terminausblick auf das anstehende Geschäftsjahr 2017. Nachdem die Punkte der Tagesordnung abgeschlossen waren, konnte Obermeister Ralf Winn die gut verlaufene Innungsversammlung schließen.

Vorstand der Dachdecker-Innung des Westerwaldkreises neu gewählt

Die Dachdecker-Innung des Westerwaldkreises traf sich in Montabaur im Restaurant Bernhards. Im Tagungsraum Westlounge begrüßte Obermeister Hans-Lothar Müller die Innungsmitglieder zur Jahreshauptversammlung. Als Gäste hieß er vom Landesinnungsverband des Dachdecker-Handwerks Landesinnungsmeister Johannes Lauer und Geschäftsführer Rolf Fuhrmann sowie von der Handwerkskammer Koblenz Herrn Jens Fiedermann willkommen. Nach dem umfangreichen Geschäftsbericht und der Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2015 mit Entlastung von Vorstand und Geschäftsführung standen die Neuwahlen zu den Organen der Innung an. Die Vorstandswahlen brachten folgendes Ergebnis:

Als Obermeister wurde Hans-Lothar Müller wiedergewählt. Im Amt bestätigt wurde der stellvertretende Obermeister Alexander Baldus und Lehrlingswart Alexander Müller. In den Vorstand wurden Thomas Jung, Maik Fischer, Frank Weber, Ralph Häbel gewählt. Kooperierter Beisitzer im Vorstand ist Pierre Frank Held. Den aus dem Vorstand ausscheidenden Kollegen Franz-Josef Dickopf und Rainer Hermann Weber dankte Obermeister

Hans-Lothar Müller herzlich für die jahrelange Vorstandsarbeit. Er überreichte beiden ein Präsent verbunden mit den besten Wünschen für die Zukunft.

Unser Foto zeigt den neuen Vorstand mit den Altvorstandsmitgliedern. Johannes Lauer

und Rolf Fuhrmann berichteten zu aktuellen Themen des Dachdeckerhandwerks und zur Verbandsarbeit. Jens Fiedermann stellte das Flüchtlingsnetzwerk der Handwerkskammer Koblenz vor. Nach Beendigung der Tagesordnung lud Obermeister Hans Lothar-Müller zum Abendessen ein.



Garantiert sichere Preise

evm-ProfiStrom und evm-ProfiGas
Rahmenvertrag KHS

- Langfristige Planungssicherheit bis Ende 2019
- Umweltschonend mit Erdgas und 100% Ökostrom
- Persönlicher und kompetenter Ansprechpartner unter Telefon: 0261 402-44449, E-Mail: gewerbe-beratung@evm.de

Exklusiv für
Mitglieder der



Kreishandwerkerschaft



energieversorgung mittelrhein

Rudolf Röser als Obermeister der Innung für das Kraftfahrzeuggewerbe Rhein-Westerwald wiedergewählt

Zur diesjährigen Innungsversammlung begrüßte der Obermeister der Innung für das Kraftfahrzeuggewerbe Rhein-Westerwald, Rudolf Röser, die Teilnehmer in der Stadthalle Ransbach-Baumbach, recht herzlich. Die Veranstaltung war sehr gut besucht. Grund dafür war sicherlich auch die höchst interessante Tagesordnung.

Obermeister Röser erstattete nach der Begrüßung einen umfangreichen Geschäftsbericht. Im Anschluss gab der Vorsitzende des Gesellenprüfungsausschusses Karlheinz Latsch einen Rückblick auf die erfolgten Prüfungen.

Nachdem die Jahresrechnung 2016 einstimmig verabschiedet wurde, standen die Wahlen zum Vorstand und den Ausschüssen der Innung an. Einstimmig wurde Rudolf Röser als Obermeister und Karlheinz Latsch als stell-



Obermeister wiedergewählt. Im Amt bestätigt wurden die Lehrlingswarte Siegfried Frensch und Frank Hoffmann.

Als weiterer Lehrlingswart wurde Thomas Weller neu in den Vorstand gewählt. Das Amt der Beisitzer bekleiden Alfred Görg, Volker Kämpflein, Hermann Rünz, Martin Rosenbauer, Max Weller und Dominik Eichmann. Su-

sanne Dillinger, Rechtsreferentin, und Pascal Gebhard, Referent Technik, vom Landesverband Kraftfahrzeuggewerbe Rheinland-Pfalz, informierten die Versammlungsteilnehmer über neue rechtliche und technische Bestimmungen im KFZ-Gewerbe. Mit dem Dank für das zahlreiche Erscheinen schloss Obermeister Röser die Innungsversammlung.

Dirk Lichtenthäler im Amt bestätigt

Die neuen Vorstandswahlen für die Amtsperiode 01.01.2017 bis 31.12.2021 brachten bei der Sanitär-Heizung-Klimatechnik-Innung Rhein-Westerwald keine großen Veränderungen. Dirk Lichtenthäler wurde für weitere 5 Jahre als Obermeister der Innung gewählt, ebenso sein Stellvertreter, Matthias Strauch. Hans-Peter Wittlich, der weitere stellv. Obermeister, stand nicht mehr für die Wahl zur Verfügung. Sein Nachfolger wurde Dirk Wirtgen. Jürgen Büsch, Andreas Zöllner und Ralf Becker wurden zu Lehrlingswarten gewählt. Die Vorstandsmitglieder Heiko Olk, Friedel Rosenberg, Ralf Neuroth, Dieter Engel und Marco Scholl wurden in ihren Ämtern als Beisitzer im Vorstand bestätigt. Neu im Vorstand ist Daniel Jansen aus Gieleroth. Reiner Hilger, stellv. Landesinnungsmeister des Landesverbandes SHK Rheinland-Pfalz, gratulierte dem neuen Vorstand.

Im Rahmen der Versammlung ehrte Hilger die Herren Heiko Olk und Peter Müller für



ihre ehrenamtlichen Tätigkeiten in der Innung und zeichnete sie mit der silbernen Ehrennadel des Verbandes aus. Obermeister Lichtenthäler dankte der Versammlung für das eindeutige Votum und seinen Vorstandskollegen für die Bereitschaft, im Vorstand und den Ausschüssen der Innung mitzuarbeiten. Seinem ausscheidenden Kollegen, Hans Peter Wittlich, überreichte er für seine langjährige Arbeit im

Vorstand eine Urkunde und ein Präsent der Innung. Einstimmig wurden die Jahresrechnung 2016 und der Haushaltsplan 2017 verabschiedet.

Mit dem Hinweis auf weitere Aktivitäten der Innung im Jahr 2017 schloss Obermeister Lichtenthäler die Innungsversammlung und lud alle Teilnehmer zu einem Imbiss ein.

Zimmerer-Innung Rhein-Westerwald wählt neuen Obermeister

Volker Höhn zum Ehrenobermeister ernannt

Die diesjährige Innungsversammlung der Zimmerer-Innung Rhein-Westerwald stand ganz unter dem Zeichen von Neuwahlen. Zahlreiche Kolleginnen und Kollegen waren der Einladung von Vorstand und Geschäftsführung gefolgt. Zusammengekommen waren die Handwerker in den historischen Räumen von Schloß Westerburg.

Der bisherige Obermeister der Innung, Volker Höhn aus Köllbingen, stand nach 20-jähriger Obermeistertätigkeit nicht mehr für die Wahl zur Verfügung. Höhn nutzte die Gelegenheit, im Rahmen der Innungsversammlung einen Rückblick auf die Geschichte der Zimmerer-Innung zu geben und damit auch auf 50 Jahre Obermeistertätigkeit im Hause Höhn zurückzublicken. Volker Höhn hatte 1996 das Amt von seinem Vater Berthold übernommen, der zuvor 30 Jahre lang Obermeister der Innung war.

Für seine Verdienste zum Wohle des Zimmererhandwerks wurde Höhn zum Ehrenobermeister der Innung ernannt. Seitens des Landesverbandes wurde er durch den Geschäftsführer Norbert Dreisigacker mit der goldenen Ehrennadel des Baugewerbeverbandes ausgezeichnet.

Die Vorstandsmitglieder Franz-Josef Schneider und Claus Wust standen nicht mehr zur Wahl zur Verfügung und schieden aus dem Vorstand der Innung aus.

Zum neuen Obermeister der Zimmerer-Innung Rhein-Westerwald wurde Peter Menges aus Rennerod gewählt, sein Stellvertreter ist Johannes Kern aus Stebach. Neuer und alter Lehrlingswart der Innung ist Holger Kappler



aus Gackebach-Dies. In ihrem Amt als Beisitzer wurden Dieter Kopper, Daufenbach und Theresia Pröbstl-Ströder, Herschbach bestätigt. Neu im Vorstand sind die Herren Christian Schneider, Leubsdorf, Martin Link Hilgenroth und Mario Spitzer, Nornborn.

Obermeister Menges dankte seine(r)n Kolleg(in)en für die Bereitschaft, aktiv im Innungsvorstand mitzuarbeiten und der Versammlung für das einstimmige Votum. Sein Dank galt aber auch den ausgeschiedenen Vorstandskollegen Franz-Josef Schneider und Claus Wust, die über viele Jahre hinweg im Vorstand mitgearbeitet hatten.

Neben den Neuwahlen standen natürlich auch fachliche Themen auf der Tagesordnung. Innungskollege Kappler informierte über die wesentlichen Änderungen der Landesbauordnung insbesondere im Hin-

blick auf den mehrgeschossigen Holzbau. Der Geschäftsführer des Verbandes der Bauwirtschaft, Norbert Dreisigacker, berichtete über die Neueinstufungen bei der Bauberufsgenossenschaft, die neuen Anpassungen im Fahrerlaubnisrecht sowie über „Building Information Modeling“, kurz BIM genannt, eine mit Hilfe einer speziellen Software entwickelten Methode der Planung und Ausführung von Gebäuden.

Alle Themen sorgten für regen Diskussionsbedarf unter den Versammlungsteilnehmern. Im Anschluss an die Tagung bestand noch ausreichend Zeit für Gespräche im Kollegenkreis.





Das Urteil: Freispruch



David-Roentgen-Schule, Neuwied



BBS Westerburg - Montabaur



BBS Diez



BBS Betzdorf-Kirchen

Wenn das Metallhandwerk zu Beginn eines Jahres einlädt, dann steht bei dieser Veranstaltung in der Regel die feierliche Übergabe der Gesellenbriefe an. So auch kürzlich, als die Metallhandwerker-Innung Rhein-Lahn-Westerwald insgesamt 35 Metallbauer und 8 Feinwerkmechaniker aus den Landkreisen Rhein-Lahn, Altenkirchen, Neuwied und Westerwald zu ihrer Berufsreife gratulierte.

Das Hotel Paffhausen in Wirges war bis auf den letzten Platz besetzt, als Obermeister Sebastian Hoppen alle Anwesenden zur Freisprechungsfeier begrüßte. „Dreieinhalb Jahre Ausbildung liegen nun hinter Ihnen. Dreieinhalb Jahre vermitteln von Fachkenntnissen und von Wissen, dreieinhalb Jahre des Lernens, des An eignens, des Selbermachens und des Wiederholens. Für diesen „Lebensabschnitt“ werden Ihnen nunmehr die Gesellenbriefe übergeben – ein Nachweis und eine Bestätigung, dass Sie die an Sie gestellten Aufgaben mit Bravour gemeistert haben. Hierzu gratulieren wir Ihnen im Namen der Innung.“

Hoppen weiter: „Sie haben während Ihrer Ausbildung kontinuierlich und auch beharrlich an Ihrem großen Ziel, dem erfolgreichen Abschluss, festgehalten. Daher kann es für Ihr Verhalten nur ein Urteil geben: Freispruch!“

Diesen Worten schloss sich auch Dirk Kröllner von der Berufsbildenden Schule Westerburg, der stellvertretend für alle Berufsschulen im Innungsbezirk sprach, an.

„In der Berufsschule haben wir Ihnen Wissen und die Fähigkeit vermittelt, zukünftig eigenständig als Facharbeiter im Metallhandwerk zu arbeiten. Arbeiten Sie weiter an sich, nutzen Sie die Möglichkeit der Weiterbildung.“



Den Prüfungsbesten Leon Schäl, Dörnberg (Ausbildungsbetrieb Ute Schütz, Metallbau, Holzappel); Tobias Völkel, Höhr-Grenzhausen (Thomas Völkel, Maschinenbauermeister, Höhr-Grenzhausen); Matthias Schröher, Alzey (Heinrich Haus gGmbH, Berufsbildungswerk, Neuwied) wurde für besondere Prüfungsleistungen ein Präsent überreicht.

24 Junghandwerker bereichern das Berufsbild Kälte-Mechatroniker



Gratulation des Obermeister der Innung für Kälte- und Klimatechnik Rheinland-Pfalz, Axel Melzer, an den Prüfungsbesten Etienne Breuer.

Foto: Hans Hartenfels

Bei den Temperaturen der letzten Wochen denkt man an sie eigentlich zuletzt. Die Rede ist vom Beruf des Kältemechatronikers, der jetzt im Restaurant „Filou“ in Neuwied 24 Junggesellen in seine Reihen aufnahm mit der Überreichung des Gesellenbriefes.

Obermeister dieser Innung für Rheinland-Pfalz ist Axel Melzer aus Bornich, dem die Aufgabe zukam, die begehrten Briefe zu überreichen, nicht ohne sich über die Wünsche, Ziele und Erwartungen der Junggesellen zu erkundigen. Sicher war es keine leichte Zeit,

aber wie sagt man schon seit ewigen Zeiten „Lehrjahre sind keine Herrenjahre“, aber die folgen ja jetzt, zumindest gegenüber denen, die als Nachfolger ausgebildet werden.

Beim komplizierten Berufsbild, Mechatroniker für Kältetechnik, sie stellen die Komponenten für Kälte- und Klimaanlage zusammen, wozu mechanische, elektronische und elektrotechnische Bauteile gehören und überprüfen die Funktionsfähigkeit der Anlagen, fällt einem spontan das gut gekühlte Bier ein. Aber das alleine umfasst nicht das Berufsbild,

stellte Melzer heraus, der auch den Lehrern der Berufsschule, den Eltern, welche die Lehrzeit begleiteten, dem Prüfungsausschuss, der ehrenamtlich tätig ist, dankte.

Er appellierte an die Junghandwerker, sich weiterzubilden. Bei der weltweiten Globalisierung unerlässlich.

Für den Prüfungsbesten Etienne Breuer aus Irlich gab es vom Leiter der Neuwieder Geschäftsstelle der KHS, Fred Kutscher, ein Buchgeschenk und den neidlosen Beifall seiner Mitstreiter.

Freisprechungsfeier der Sanitär-Heizung-Klimatechnik-Innung Rhein-Westerwald in Weyerbusch

Im Raiffeisensaal des Hotels Sonnenhof in Weyerbusch, wo Friedrich Wilhelm Raiffeisen von 1845 bis 1848 als Bürgermeister tätig war, traf sich die Sanitär-Heizung-Klimatechnik-Innung Rhein-Westerwald, um 21 Junggesellen in ihren Reihen zu begrüßen und ihnen das Zeugnis der Berufsreife, den Gesellenbrief, zu überreichen.

Das tat ihr Obermeister Dirk Lichtenthäler aus Kescheid mit einer bemerkenswerten Einführungsrede, die aufhorchen ließ und an das Verantwortungsbewusstsein der jungen Menschen appellierte, sich in einer Zeit ständigen Fortschritts nicht auf diesem einen Erfolg auszuruhen, sondern sich den Anforderungen zu stellen, weiter zu lernen, um dem Ruf, den das Handwerk in der Bevölkerung genießt, gerecht zu werden. Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik werden immer gebraucht, installieren sie doch Wasser- und Luftversorgungssysteme, montieren Heizungssysteme und tragen so entscheidend zum Wohlbefinden bei. Den Junghandwerkern war die Erleichterung über die bestandene Prüfung anzusehen, lagen doch

3 ½ Jahre anstrengender Lehrzeit hinter ihnen. Zum Berufsbild zählt auch der Klempner oder Spengler, für den die Faustregel gilt: Alles, was

vor der Entnahmestelle ist, bearbeitet der Installateur und einem solchen überreichte man ebenfalls den Gesellenbrief.



Nach der Entgegennahme der Gesellenbriefe sieht man nur noch zufriedene Gesichter bei den Junghandwerkern, im Beruf des früheren Gas- und Wasserinstallateurs, die sich heute Sanitär-, Heizungs- und Klimatechniker nennen.

Foto + Text: Hans Hartenfels

Startklar für den Frühling!

Fit für die neue Saison mit Ihrem Kfz-Meisterbetrieb.



WIR KÖNNEN AUTO.

Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe



Schlag auf Schlag

Es bröseln, bröckeln, bricht – Schlaglöcher ärgern Autofahrer. Jährlich kommt es nach dem Winter zu Millionenschäden an Fahrzeugen, weil sich Frost in ohnehin schlechte Straßen gefressen hat und den Kommunen das Geld zum Ausbessern fehlt.

Auf vielen Reparaturkosten bleiben die Geschädigten sitzen. Die Gründe, Fahrtrips und Retter in der Not.

Worauf sollten sich Autofahrer jetzt einstellen?

Frostaufbrüche und der Einsatz des Winterdienstes haben Risse und Schlaglöcher im Asphalt hinterlassen, die jetzt sichtbar werden. Mit Wasser gefüllt muten die oftmals tiefen Krater wie Pfützen an.

Wer da reinkracht, riskiert Schäden vor allem an Reifen, Rädern und Stoßdämpfern.

Autofahrer sollten ihre Fahrweise deshalb entsprechend der Straßenverhältnisse und Witterung anpassen. Nicht auf jeder Nebenstraße warnen Verkehrsschilder vor der Holperpiste.

Wer ist für welche Straßen zuständig?

Die Baulastträger. Das können je nach Straße Bund, Land, Kreis oder die Kommune sein. Sie alle tragen eine Verkehrssicherungspflicht.

Das heißt, sie müssen für eine sichere Benutzung der Straße sorgen – mit regelmäßigen Kontrollen, notwendigen Baumaßnahmen oder einer Beschilderung.

... und zahlen im Schadenfall dann auch die Reparaturkosten?

Grundsätzlich können Ansprüche an die Straßenbaulastträger gestellt werden, wenn die ihre Verkehrssicherungspflicht verletzt haben. Jeder Fall liegt allerdings auch anders.

So bekommen Geschädigte auf Autobahnen und Hauptstraßen oft eher Reparaturen erstattet, weil die Messlatte an die Verkehrssicherungspflicht hier höher liegt. Auf Nebenstraßen mit deutlich sichtbaren Straßenschäden

müssen sich dagegen die Fahrzeuglenker verstärkt mit einer angemessenen Fahrweise auf die Gefahren einstellen.

Wer hilft aus der Klemme?

Für Schäden am eigenen Auto kommt der Kaskoschutz auf. Allerdings bleiben die Fahrzeugbesitzer hier auf der vereinbarten Selbstbeteiligung sitzen.

Landet der Streit vor Gericht, hilft eine Verkehrsrechtsschutz-Police, die außerdem die Gerichts-, Anwalts- und Sachverständigenkosten zahlt. Vorausgesetzt, die Versicherung hat eine Leistungszusage gegeben.

Was sollten Geschädigte für eine schnelle Regulierung tun?

Alles fotografieren: Verkehrsbeschilderung, Schaden, Schlagloch. Letzteres wenn möglich mit einem Zollstock zum Vergleich, um auch das Ausmaß zu dokumentieren. Von Vorteil sind Polizeiprotokoll und Zeugenaussagen.

Der Mai ist Autoglas-Monat

Der Autostart in den Frühling ist im vollen Gange. Die Frühlingssonne lacht durch die Windschutzscheibe und zeigt: Kratzer und kleine Steinschläge sind nicht mehr zu verleugnen.

Da Mängel und Schadstellen an der Frontscheibe zu einem beträchtlichen Sicherheitsrisiko werden können, achten viele Mitgliedsbetriebe der Kfz-Innung im Autoglas-Monat Mai verstärkt auf den guten Durchblick und bieten ihren Kunden einen Scheiben-Check an.

Mit Reparatur oder Scheibentausch kennen sich die Kfz-Profis aus. Der Kfz-Meisterbetrieb des Vertrauens kümmert sich auch um die Schadenabwicklung.

Das beginnt bei der Schadenanalyse und endet beim Ausgleich der Glasrechnung durch die Versicherung. Die Autoglasreparatur ist für Autokunden bei vielen (Teil-)Kasko-Versicherungen kostenlos. Viele Kfz-Meisterbetriebe helfen sofort.



Quelle: ProMotor/Timo Volz



PKW-Service:

56422 Wirges, Christian-Heibel-Str. 48, Tel.: 02602/678-0

Görg & Jung Automobile GmbH

Autorisierter Mercedes-Benz Service und Vermittlung

Email: info@goerg-jung.mercedes-benz.de

Internet: goerg-jung.mercedes-benz.de

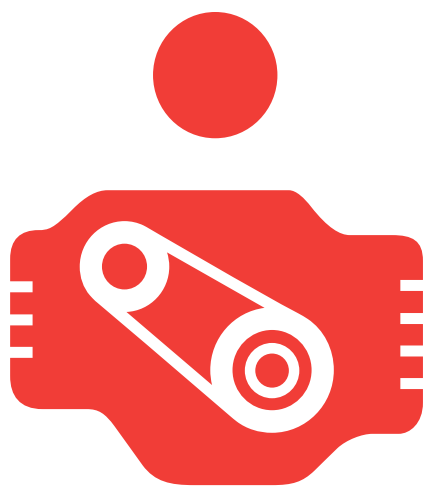
LKW-Service:

56412 Heiligenroth, Industriestraße 8, Tel.: 02602/9211-0





Brummen ist einfach.



sparkasse-neuwied.de
skwws.de

Weil die Sparkassen den
Motor unserer Wirtschaft
am Laufen halten.

Mittelstandsfinanzierer Nr. 1*

* bezogen auf die Sparkassen-Finanzgruppe



Sparkasse
Neuwied



Sparkasse
Westerwald-Sieg

Arbeitsrecht

Facebook-Auftritt – Mitbestimmung des Betriebsrats

Wenn ein Arbeitgeber eine Facebook-Seite betreibt, auf der andere Nutzer Postings veröffentlichen können, die sich inhaltlich auf das Verhalten oder die Leistung einzelner Mitarbeiter beziehen, unterliegt die konkrete Ausgestaltung dieser Funktion der Mitbestimmung des Betriebsrats, so die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts (BAG). *BAG, Beschluss vom 13.12.2016, Az.: 1 ABR 7/15*

Schadensersatz bei verspäteter Lohnzahlung

Wenn ein Arbeitgeber den Arbeitslohn an den Arbeitnehmer unvollständig oder verspätet auszahlt, so hat der Betroffene nach § 288 Abs. 5 BGB einen Anspruch auf Zahlung eines Pauschal-Schadensersatzes i. H. v. 40 Euro. Dies entschieden die Richter des Landesarbeitsgerichts (LAG) Köln.

Im Jahr 2014 wurde § 288 Abs. 5 BGB neu in das Gesetz eingefügt. Hierin wurde festgelegt, dass der Gläubiger einer Entgeltforderung bei Verzug des Schuldners neben dem Ersatz des konkret entstandenen Schadens einen Anspruch auf eine Pauschale i. H. v. 40 Euro hat. Diese ist jedoch auf den Schadensersatz anzurechnen, wenn der Schaden in Rechtsverfolgungskosten begründet ist. Im Arbeitsrecht existiert aber – anders als im allgemeinen Zivilrecht – kein Anspruch auf Erstattung außergerichtlicher Rechtsverfolgungskosten.

Deshalb ist es umstritten, ob die gesetzliche Neuregelung gerade deswegen im Arbeitsrecht relevant ist. Möglicherweise entfällt wegen des Fehlens des Anspruchs auf Erstattung der außergerichtlichen Rechtsverfolgungskosten auch die Pauschale i. H. v. 40 Euro.

Nunmehr hat das LAG Köln entgegen der Vorinstanz, die Anwendbarkeit der Pauschale auf Arbeitsentgeltforderungen bejaht. Hiernach gibt es eine Bereichsausnahme für das Arbeitsrecht. Die Pauschale ist eine Erweiterung der gesetzlichen Regelungen zum Verzugszins. Zudem spricht der Zweck der Neuregelung für eine Anwendbarkeit zugunsten der Arbeitnehmer, die ihren Lohn unregelmäßig erhalten.

Der Gesetzgeber wollte so den Druck auf den Schuldner erhöhen, die Zahlungen pünktlich und vollständig zu erbringen. *LAG Köln, Urteil vom 22.11.2016, Az.: 12 Sa 524/16*

Ersatz eines Steuerschadens wegen Zahlung der Abfindung vor Fälligkeit

Will ein Arbeitnehmer aus steuerlichen Gründen eine Abfindung erst zu einem bestimmten Zeitpunkt erhalten, so muss er dies mit dem Arbeitgeber verbindlich vereinbaren.

In dem entschiedenen Verfahren hatten die Parteien am 19.04.2011 einen Vergleich da-

hingehend geschlossen, dass das Arbeitsverhältnis zum 31.12.2011 enden sollte. Das Gehalt sollte bis zu diesem Zeitpunkt weiter gezahlt werden, aber der Kläger als Arbeitnehmer sollte das Recht haben, vorzeitig das Arbeitsverhältnis zu kündigen. Weiter wurde eine Abfindung in Höhe von € 47.500,00 vereinbart, die „mit dem regulären Gehaltslauf des auf den Beendigungsmonats folgenden Kalendermonats“ ausbezahlt werden sollte.

Der Kläger schied zum 31.12.2011 aus; die Beklagte zahlte die Abfindung zusammen mit dem Dezembergehalt aus, so dass es zur Gutschrift bei dem Kläger am 30.12.2011 kam.

Der Kläger begehrte nunmehr im Folgeverfahren von der Beklagten die Zahlung von € 4.655,72 zuzüglich Steuerberaterkosten mit der Begründung, die Zahlung im Dezember 2011 sei nach dem Vergleich verfrüht gewesen und habe durch die zu frühe Ausgleichung zu dem benannten Steuerschaden bei ihm geführt. Klage und Berufung blieben erfolglos.

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) wies auch die Revision zurück. Es folgte der Ansicht des Landesarbeitsgerichts, wonach die Parteien in dem Vergleich eine Fälligkeitsvereinbarung getroffen und keinen fixen Auszahlungstermin bestimmt haben. Damit aber greift die Auslegungsregel des § 271 Abs. 2 BGB, wonach zwar der Kläger die Zahlung der Abfindung nicht vor dem 31.12.2011 fordern konnte, die Beklagte sie aber gleichwohl vorher bewirken durfte. *BAG, Urteil vom 23.06.2016, Az.: 8 AZR 757/14*

Änderungskündigung und Kündigungsschutz

Eine Änderungskündigung ist unverhältnismäßig, wenn der Arbeitgeber die erstrebte Änderung der Beschäftigungsbedingung auch durch die Ausübung seines Weisungsrechtes erreichen kann. Im Arbeitsvertrag war formuliert „Derzeitiger Dienstsitz s.o.“. Bisher war der Dienstsitz in A bzw. B. Neuer Dienstsitz sollte C sein. Das BAG stellte hierzu fest, dass als milderes Mittel vor der Änderungskündigung hier vom Weisungsrecht des Arbeitgebers nach § 106 der Gewerbeordnung (GewO) Gebrauch gemacht werden musste. Damit war die Änderungskündigung also rechtswidrig. Der Arbeitgeber hätte den Arbeitnehmer bereits auf Grund der Formulierung zum Dienstsitz im Arbeitsvertrag per Weisungsrecht versetzen dürfen und in diesem Fall auch müssen. Ein Grund für eine Änderungskündigung wurde vom Gericht nicht anerkannt. Die Kündigung war unverhältnismäßig und mithin sozial ungerechtfertigt nach § 1 II KSchG. *BAG, Urteil vom 22.09.2016, Az.: 2 AZR 509/15*

Arbeitszeugnis - Formulierungshoheit

Wenn Arbeitsvertragsparteien in einem Vergleich vereinbaren, dass das Vorschlagsrecht für das Zeugnis beim Arbeitnehmer liegt und der Arbeitgeber nur aus wichtigem Grund

abweichen darf, liegt die Formulierungshoheit beim Arbeitnehmer. So die Entscheidung des Landesarbeitsgerichtes (LAG) Hamm im Fall eines Arbeitnehmers, der mit seinem ehemaligen Arbeitgeber in einem gerichtlichen Vergleich eine entsprechende Vereinbarung getroffen hatte. Der Arbeitgeber erteilte ein qualifiziertes Zeugnis, wick dabei von dem Zeugnisvorschlag an mehreren Stellen durch Synonyme oder gesteigerte Formulierungen nach „oben“ ab. Der Arbeitnehmer rügte dies als Nichterfüllung des Zeugnisanpruchs und beantragte die Zwangsvollstreckung. In seiner Begründung weist das Gericht darauf hin, dass die Formulierungshoheit grundsätzlich beim Arbeitgeber liege. Die Parteien hätten hier zulässigerweise die Formulierungshoheit auf den Arbeitnehmer übertragen. Davon dürfe der Arbeitgeber nach dem Vergleich nur aus wichtigem Grund abweichen. Die an vielen Stellen gesteigerten Formulierungen ließen erkennen, dass diese nicht ernsthaft gemeint seien. Das Gesamtzeugnis erhalte damit einen ironisierenden Charakter. Der Zeugnisanpruch sei nicht erfüllt, Zwangsmaßnahmen seien zu Recht festgesetzt worden. *LG Hamm, Beschluss vom 14.11.2016, Az.: 12 Ta 475/16*



Haftungsausschluss: Die in diesem Magazin abgedruckten Artikel, Formulare und Empfehlungen wurden mit größtmöglicher Sorgfalt und nach bestem Wissen recherchiert und erstellt. Sie erheben aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Fehler sind nie auszuschließen. Auch wird die Verfallzeit von Gesetzen und Verordnungen immer kürzer. Es wird deshalb keine Gewähr für Aktualität, Richtigkeit, Vollständigkeit oder Qualität der in diesem Magazin bereitgestellten Informationen übernommen. Für Schäden materieller oder immaterieller Art, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen unmittelbar oder mittelbar verursacht werden, haften der Herausgeber und die beteiligten Kreislandwerkerschaften nicht, sofern ihnen nicht nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden zur Last gelegt werden kann.

Ab Februar 2017: Neue Informationspflicht über Verbraucherschlichtung

Verbraucherschlichtung

Seit April 2016 gibt es für Streitigkeiten mit Verbrauchern ein neues Verfahren. Die Verbraucherschlichtung ist im Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) geregelt und darf nur von besonderen Schlichtungsstellen durchgeführt werden. Streitigkeiten zwischen Handwerkern und Verbrauchern können bei der sog. Allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle (www.verbraucher-schlichter.de) behandelt werden. Das Verfahren darf nur von Verbrauchern beantragt werden und wird ausschließlich online durchgeführt.

Teilnahme am Verfahren ist freiwillig

Die Teilnahme an einer Verbraucherschlichtung ist freiwillig. Das Verfahren ist für Streitigkeiten mit Verbrauchern geeignet, die sich auf Verbraucherrechte (z.B. Widerruf oder Rücktritt) berufen.

- Vorteile des Verfahrens: Gesetzliche Verbrau-

cherrechte müssen nicht zwingend beachtet werden, schneller Verfahrensablauf über das Internet.

- Nachteil des Verfahrens: Unternehmer können kein Verfahren beantragen und tragen die Verfahrenskosten allein.

Alternativ zur Verbraucherschlichtung bieten auch Handwerksorganisationen, wie z.B. die Handwerkskammern oder Innungen Vermittlungsverfahren an. Diese sind i.d.R. kostenlos, weniger formal und können auch vom Handwerker initiiert werden.

Weitere Informationen erhalten Sie in unserem Praxis Recht „Außergerichtliche Streitbeilegung“, das als Download auf der Webseite des Zentralverbands des Deutschen Handwerks zur Verfügung steht (<https://www.zdh.de/themen/organisation-und-recht/praxis-recht/>).

Bereits bestehende Informationspflicht

Handwerker, die ihre Produkte oder Dienst- bzw. Werkleistungen über einen Online-Shop vertreiben, sind seit Februar 2016 verpflichtet, auf ihrer Webseite mit einem Link auf eine Internetplattform der Europäischen Kommission zur Online-Beilegung von Streitigkeiten hinzuweisen. Der Link lautet <http://ec.europa.eu/consumers/odr>

Eine Musterformulierung (Muster Nr. 1) finden Sie rechts auf unseren Mustertextseiten.

Neue Informationspflichten

Seit dem 1. Februar 2017 müssen Unternehmer Verbrauchern Auskunft geben, ob sie bereit oder nicht bereit sind, im Fall eines Rechtsstreits an einer Verbraucherschlichtung nach dem VSBG teilzunehmen. Hierbei sind zwei Fälle zu unterscheiden.

1. NEU: Allgemeine Informationspflicht

Wer ist zur Information verpflichtet?

Verpflichtet sind alle Unternehmer, die Allgemeine Geschäftsbedingungen verwenden oder eine Firmenwebseite haben.

BEACHTEN: Dies gilt im Jahr 2017 nur für Betriebe, die am 31. Dezember 2016 mehr als zehn Personen beschäftigen. Ab 2018 ist der Stichtag für den Schwellenwert von zehn Mitarbeitern der 31. Dezember des jeweiligen Vorjahres.

Wo ist zu informieren?

In den Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder auf einem Beiblatt zusammen mit den AGB, wenn AGB verwendet werden. Auf der Firmenwebseite, wenn eine Webseite besteht.

Worüber genau ist zu informieren?

Bestehende oder nicht bestehende Bereitschaft zur Teilnahme an einer Verbraucherschlichtung.

Name und Kontaktdaten der Allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle, wenn Sie zur Teilnahme am Verfahren bereit sind.

Wie ist zu informieren?

Die Information muss laut VSBG „leicht zugänglich, klar und verständlich“ erfolgen.

Die leichte Zugänglichkeit bezieht sich auf die Gestaltung von Webseiten. Die Information über die Verbraucherschlichtung sollte mit nicht mehr als drei Klicks zu erreichen sein. Sie kann z.B. unter dem Menüpunkt „Impressum“ oder in der Fußzeile (sog. „Footer“) verortet werden. Die Anforderungen der Klarheit und Verständlichkeit betreffen die Formulierung.

Eine Musterformulierung (Muster Nr. 2) finden Sie rechts auf unseren Mustertextseiten.

2. NEU: Information nach Entstehen einer Streitigkeit

Konnte eine Streitigkeit mit einem Verbraucher nicht durch eigene Bemühungen beigelegt werden, ist der Unternehmer verpflichtet, den Verbraucher über seine bestehende oder nicht bestehende Bereitschaft zur Teilnahme an einer Verbraucherschlichtung zu informieren.

Wer ist zur Information verpflichtet?

Anders als bei der Informationspflicht in AGB und auf Webseiten haben diese Informationspflicht ausnahmslos alle Unternehmer zu erfüllen.

Worüber genau ist zu informieren?

Name und Kontaktdaten der allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle, unabhängig davon, ob Sie sich zur Teilnahme an der Schlichtung bereit erklären oder nicht.

Bestehende oder nicht bestehende Bereitschaft zur Teilnahme am Verfahren.

Wie ist zu informieren?

Diese Informationen sind Verbrauchern in Textform auszuhändigen. Das heißt, dass Verbraucher die Information auf Papier oder per E-Mail oder Fax erhalten müssen. Eine Unterschrift ist nicht nötig. Eine mündliche Erklärung genügt nicht.

Eine Musterformulierung (Muster Nr. 3) finden Sie rechts auf unseren Mustertextseiten.

Schwere Folgen bei Nichtbeachtung

Die Vernachlässigung dieser Informationspflichten birgt für Unternehmer rechtliche Risiken und kann teure Folgen haben. Die Nichtbeachtung dieser Pflichten stellt einen Verstoß gegen das Wettbewerbsrecht dar und kann von befugten Verbänden und Mitbewerbern abgemahnt werden. Bereits die Abmahnung ist für Sie mit Kosten verbunden. Zudem drohen kostenintensive gerichtliche Unterlassungsklageverfahren. Jeder weitere Verstoß führt zu weiteren Kosten, die durchaus eine Höhe von mehreren tausend Euro betragen können. Jeder Unternehmer ist deshalb gut beraten, den Pflichten nachzukommen und Verbraucher zu informieren.

Quelle: ZDH

Impressum

„Brennpunkt Handwerk“ – Magazin der Innungen und Kreishandwerkerschaft erscheint mind. 4 x jährlich.

Satz, Druck, Vertrieb: Wittich Verlage KG,
Rheinstraße 41; 56203 Höhr-Grenzhausen
Telefon 02624/911-0, Fax 02624/911-195;

Konzeption und Gestaltung: Elisabeth Schubert

Verantwortlich für den überregionalen Teil:
Rhein-Westerwald eG;

Michael Braun, Karlheinz Latsch, Harald Sauerbrei (Vorstand)

Verantwortlich für den regionalen Teil:
KHS Limburg-Weilburg: GF Stefan Laßmann;
Ausgabe B: Auflage: 820 Exemplare
KHS Rhein-Westerwald: HGF Udo Runkel;
Ausgabe C: Auflage 1.805 Exemplare
KHS Alzey-Worms: GF Dirk Egner;
Ausgabe F: Auflage 650 Exemplare

Titelbild: fotolia© FikMik

Den Mitgliedsbetrieben der Innungen wird das Magazin kostenfrei zur Verfügung gestellt; die Kosten sind im Innungsbeitrag enthalten. Im Einzelbezug 3,- € / Stück zzgl. Versandkosten.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte, Fotos und Zeichnungen übernehmen der Herausgeber sowie die beteiligten Kreishandwerkerschaften keine Haftung. Unverlangt eingesandte Manuskripte ohne Rückporto können nicht zurückgesandt werden. Mit der Annahme eines Manuskriptes gehen sämtliche Verlagsrechte und alle Rechte zur ausschließlichen Veröffentlichung und Verbreitung auf den Herausgeber über. Für die mit Namen oder Signatur gezeichneten Beiträge übernehmen Herausgeber und Redaktion keine Haftung. Der Herausgeber sowie die beteiligten Kreishandwerkerschaften sind für Inhalte, Formulierungen und verfolgte Ziele von bezahlten Anzeigen Dritter nicht verantwortlich. Für die Richtigkeit der Anzeigen wird keine Gewähr übernommen. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die z. Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Der Herausgeber behält sich das Recht vor, ohne Angabe von Gründen, bestellte Anzeigen oder Textbeiträge nicht zu veröffentlichen. Nachdruck und Übersetzung, auch auszugsweise, sowie Vervielfältigungen jeglicher Art und Technik bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Herausgebers. Bei Nichtbelieferung ohne Verschulden des Herausgebers oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens etc., bestehen keine Ansprüche gegen Herausgeber und beteiligte Kreishandwerkerschaften.

Herausgeber, Anzeigenverwaltung und Redaktionsanschrift:
Rhein-Westerwald eG, Langendorfer Straße 91, 56564 Neuwied,
Telefon (02631) 9464-0 - Fax (02631) 946411. Gemäß §9 Abs. 4 des Landesmediengesetzes für Rlp vom 4.2.2005 wird auf folgendes hingewiesen: wirtschaftliche Beteiligung Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald, Joseph-Kehrein-Str. 4, 56410 Montabaur

Praxis Recht
Neue Informationspflichten zur Verbraucherstreitbeilegung
Musterformulierungen

Muster Nr. 1

Muster Online-Shop: Verweis auf die Online-Streitbeilegungswebseite der Europäischen Kommission

Die Europäische Kommission hat eine Internetplattform zur Online-Beilegung von Streitigkeiten eingerichtet. Die Plattform dient als Anlaufstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten über vertragliche Verpflichtungen aus Kauf- und Dienstleistungsverträgen, die online geschlossen wurden. Sie können die Plattform unter dem folgenden Link erreichen:
<http://ec.europa.eu/consumers/odr>

Web-Banner:

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) stellt auf seiner Webseite einen Web-Banner zur anschaulichen und vereinfachten Verlinkung zur Webseite der Europäischen Kommission zur Verfügung. Das Banner erhalten Sie in verschiedenen Ausführungen unter:

www.bmjb.de/odr-banner

Muster Nr. 2

Muster für Allgemeine Geschäftsbedingungen und Firmenwebseiten: Teilnahme / Nichtteilnahme an der Verbraucherschlichtung

Beispiel für Ablehnung:

Die ____ (Firmenname) beteiligt sich nicht an Verbraucherschlichtungsverfahren nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz.

Streitigkeiten über den geschlossenen Vertrag und dessen Ausführung können vor der Vermittlungsstelle ____ ____ (Handwerksorganisation samt Kontaktdaten) verhandelt werden.

Beispiel für Teilnahmebereitschaft:

Die ____ (Firmenname) erklärt sich bei rechtlichen Konflikten mit Verbrauchern (§ 13 BGB) bereit, an Verbraucherschlichtungsverfahren nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz teilzunehmen.

Die für die ____ (Firmenname) zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist die Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V.

Straßburger Straße 8, 77694 Kehl am Rhein

Telefon 07851 / 795 79 40

Fax 07851 / 795 79 41

E-Mail: mail@verbraucher-schlichter.de

Webseite: www.verbraucher-schlichter.de

Muster Nr. 3

Muster zur Aushändigung in Textform: Information des Verbrauchers nach Eintritt der Streitigkeit (gilt ausnahmslos für alle Unternehmer)

Beispiel für Ablehnung:

Die für die _____ (Firmenname) zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist die Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V.

Straßburger Straße 8, 77694 Kehl am Rhein

Telefon 07851 / 795 79 40

Fax 07851 / 795 79 41

E-Mail: mail@verbraucher-schlichter.de

Webseite: www.verbraucher-schlichter.de

Die ____ (Firmenname) beteiligt sich nicht an Verbraucherschlichtungsverfahren vor der zuvor genannten Verbraucherschlichtungsstelle nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz.

Streitigkeiten über den Vertrag und dessen Ausführung können vor der Vermittlungsstelle _____
_____ (Handwerksorganisation samt Kontaktdaten) verhandelt werden.

Beispiel für Teilnahmebereitschaft:

Die für die _____ (Firmenname) zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist die Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V.

Straßburger Straße 8, 77694 Kehl am Rhein

Telefon 07851 / 795 79 40

Fax 07851 / 795 79 41

E-Mail: mail@verbraucher-schlichter.de

Webseite: www.verbraucher-schlichter.de

Die ____ (Firmenname) erklärt sich bei rechtlichen Konflikten mit Verbrauchern (§ 13 BGB) bereit, an Verbraucherschlichtungsverfahren nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz teilzunehmen.



Reform des Baurechts

Die Gesetzgebungsflut nimmt kein Ende. Viele spektakuläre Gesetzesentwürfe wurden während der letzten Legislaturperiode des Bundestags verabschiedet. Nahezu unbemerkt ist indessen die beabsichtigte Reform des Baurechts geblieben, obgleich diese sowohl für die Bauherren, wie auch Architekten und Bauunternehmer zahlreiche Neuerungen beinhaltet, die bisher im Baurecht fremd waren.

Mit dem bislang vorliegenden Gesetzesentwurf beabsichtigt der Gesetzgeber das allgemeine Werkvertragsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs um spezifische Regeln eines Bauvertragsrechts zu ergänzen. Darüber hinaus soll das Kaufvertragsrecht an die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs angepasst werden und insoweit sich auch auf Verträge zwischen Unternehmen erstrecken. Das Regelungsziel ist es, mit klaren gesetzlichen Vorgaben eine interessengerechte, ökonomisch sinnvolle Gestaltung/Abwicklung von Bauverträgen zu ermöglichen und zugleich den Verbraucherschutz auszubauen. Wir sind der Auffassung, dass dieses Regelungsziel mit der beabsichtigten Reform des Bauvertragsrechts nicht erreicht wird, sondern die bisherigen Regelungen, die jedem geläufig sind, aufgehoben bzw. verkompliziert werden und Baurechtsstreitigkeiten noch länger werden, als sie bereits zum jetzigen Zeitpunkt oftmals sind.

Anders als bisher soll die Kündigung eines Bauvertrages zukünftig nur schriftlich möglich sein. Das Schriftformerfordernis soll der Beweissicherung dienen und die Bauvertragsparteien vor übereilten und später bereuten

spontanen Handlungen schützen. Die Kommission, die für den Gesetzesentwurf verantwortlich ist, geht davon aus, dass sich die Anzahl der Bauverträge pro Jahr mit der Anzahl der Hochbaugenehmigungen deckt; ferner davon, dass rund 2 % der Bauverträge gekündigt werden.

Weitere Vorgaben des Regelungsentwurfs für Werkverträge mit Verbrauchern lassen auf Seiten der Bauunternehmen Bürokratiekosten und anderen Erfüllungsaufwand entstehen. Das Bundesministerium für Justiz geht davon aus, dass 24.529 Unternehmen des Baugewerbes Verträge mit Verbrauchern schließen und damit an die neuen Vorschriften gebunden sind. Das Mengengerüst des Ressorts entspricht annäherungsweise den veröffentlichten Strukturdaten des Statistischen Bundesamtes und ist insoweit nachvollziehbar.

Der Regelungsentwurf führt ferner die Rechtsfigur eines Verbraucherbauvertrages in das BGB ein. Mit der neuen Vertragsform soll sich für den privaten Bauherren/Verbraucher u. a. ein Widerrufsrecht und für den Unternehmer die Informationspflicht verbinden, seinen Kunden über das Widerrufsrecht zu belehren. Das Ministerium geht davon aus, dass die Bauunternehmen die neuen Belehrungen in ihre zentral erstellten Informationsunterlagen für den Bauherren einpflegen, sodass jedes der 24.529 adressierten Unternehmen die neue Vorgabe einmal zu erfüllen hat.

Den Aufwand hierfür schätzt das Ministerium auf 52 Minuten. Bei durchschnittlichen Lohnkosten im Baugewerbe von 31,90 € pro Stunde

ermittelt sich so ein Umstellungsaufwand von rund 678.000,00 €. Allgemein wird diese Darstellung des Zeitaufwandes und der Kosten für nachvollziehbar gehalten.

Nach allgemeinem Werkvertragsrecht muss der Bauherr das mangelfreie Bauwerk fristgerecht abnehmen und vergüten; bei Verletzung der Abnahmepflicht gilt das Bauwerk von Gesetzes wegen als abgenommen. Für den neuen Verbraucherbauvertrag soll die Abnahmefiktion nur unter der Voraussetzung eingreifen, dass der Unternehmer den privaten Bauherren über diese Rechtsfolgen in Textform belehrt hat. Das Ministerium geht davon aus, dass die neue Informationspflicht sowohl einmaligen Umstellungsaufwand, als auch jährlichen Erfüllungsaufwand der Wirtschaft auslöst.

Der Darstellung des Umstellungsaufwandes liegt die Annahme zugrunde, dass die Bauunternehmen zur Information ihrer Kunden über die Abnahmefiktion ebenfalls eine Dokumentenvorlage verwenden werden. Den Aufwand für die zentrale Erstellung dieser Vorlage setzt das Ressort auf demselben Rechenweg wie beim Widerrufsrecht nachvollziehbar mit rund 678.000,00 € an.

Für den einzelnen Vertragsfall muss das Unternehmen die Dokumentenvorlage kopieren und dem Verbraucher aushändigen. Unter Annahme von 209.295 Vertragsfällen (=Baugenehmigungen) hat das Bundesministerium für Justiz hierfür nachvollziehbar einen jährlichen Erfüllungsaufwand von 122.000,00 € (11.000,00 € Sachkosten sowie 111.000,00 € Personalkosten) ermittelt.

Einmaligen Umstellungsaufwand hat das Bundesministerium ferner dafür ermittelt, dass die Bauunternehmen ihre Leistungs- bzw. Baubeschreibung nach den neuen gesetzlichen Vorgaben aktualisieren müssen.

Die Höhe dieses Umstellungsaufwands setzt das Ressort nachvollziehbar mit rund 1,36 Mio. € an. Es geht davon aus, dass jedes der 24.529 adressierten Bauunternehmen zwei seiner Baubeschreibungen mit einem Zeitaufwand von jeweils 52 Minuten beim Lohnsatz von 31,90 € pro Stunde überarbeiten muss.

Das neue Baurecht verpflichtet die Bauunternehmen, Unterlagen, die zur Baugenehmigung und später zur öffentlich rechtlichen Bauabnahme erforderlich sind, zu erstellen und dem Verbraucher auszuhändigen.

Diese neue Unterstützungspflicht verursacht einen jährlichen Erfüllungsaufwand der Wirtschaft, den das Ministerium mit rund 3,56 Mio. € ermittelt hat. Dabei ist es wiederum von 209.295 Vertragsfällen ausgegangen; ferner davon, dass jedes Bauunternehmen einen Mitarbeiter (31,90 € pro Stunde) 16 Minuten für die Vorbereitung der Baugenehmigung und weitere 16 Minuten für die Vorbereitung der Bauabnahme einsetzen muss.

Mit einem Werkvertrag verpflichtet sich der Unternehmer zur Herbeiführung eines Erfolges, den die Vertragsparteien im gegenseitigen Einvernehmen festlegen und beschreiben. Der Verbraucherbaupvertrag verleiht dem privaten Bauherrn die Befugnis, die Vereinbarung durch einseitige Anordnung zu ändern. Dem neuen Anordnungsrecht des Bauherrn entspricht eine grundsätzliche Folgepflicht des Unternehmers mit unterschiedlichen Konsequenzen.

Ist der Unternehmer bereit, den Anordnungen seines Vertragspartners nachzukommen, hat er auch Anspruch auf Anpassung seiner Vergütung, die er dazu neu kalkulieren muss. Anders als der Bauherr kann der Unternehmer die Vereinbarung allerdings nicht einseitig ändern. Entsteht Streit über die Neuberechnung, muss er seinen Anpassungsanspruch vielmehr gerichtlich geltend machen. Dabei trägt der Unternehmer nicht nur das Prozessrisiko und die Beweislast, sondern kann gegebenenfalls durch einstweilige Verfügung vorab zur Durchführung der Bestelleranordnung verpflichtet werden.

Will der Unternehmer der Anordnung des Bauherrn nicht nachkommen, muss er um die Zumutbarkeit der Änderungen im Bauplan prozessieren und dabei ggf. betriebsinterne Vorgänge offen legen und unter Beweis stellen.

Das Ministerium ist der Auffassung, dass der Wirtschaft durch diese Neuregelung kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand entsteht. Zur Begründung dieser Auffassung hebt das Ministerium darauf ab, dass dem Anordnungsrecht des Bestellers der Anspruch des Unternehmers auf Anpassung seiner Vergütung gegenübersteht.

Diese Darstellung lässt indessen außer Betracht, dass der Entwurf die Folgepflicht des

Bauunternehmers und den Anspruch auf Vergütungsanpassung von unbestimmten Rechtsbegriffen, nämlich Zumutbarkeit (Bauausführung) und Angemessenheit (Vergütung), abhängig macht. Während nach allgemeinem Werkvertragsrecht die Parteien selbst ihre gegenseitigen Leistungspflichten zum Ausgleich bringen, kann es im Anwendungsbereich des neuen Verbraucherbaupvertragsrechts notwendig werden, die Zumutbarkeit der Leistung und die Angemessenheit der Vergütung gerichtlich zu bestimmen.

Die Neuregelung kann daher Rechtsverfolgungskosten verursachen, die es vorher aus dem BGB nicht gab. Diese Kosten müssen abgeschätzt werden, um ein realitätsnahes Bild der mit dem Regelungsvorhaben verbundenen Belastungen zu vermitteln. Dabei wird zu berücksichtigen sein, dass es im Anwendungsbereich der VOB/B ein Anordnungsrecht bereits gibt und dort nach den Erfahrungen des Ministeriums ein erhebliches Streitpotential geschaffen hat.

Nach allgemeinem Werkvertragsrecht haftet der verantwortliche Architekt/Bauingenieur für Baumängel, die auf Überwachungsfehler zurückzuführen sind, zusammen mit dem Bauunternehmer als Gesamtschuldner. Gesamtschuld bedeutet, dass der Bauherr die Wahl hat zwischen Inanspruchnahme des Architekten/Ingenieurs auf Schadensersatz und des Bauunternehmers auf Nachbesserung. Mit dem Regelungsvorhaben wird dieses Wahlrecht eingeschränkt: Im Verbraucherbaupvertragsrecht soll der Architekt/Bauingenieur zur Schadensersatzleistung erst dann verpflichtet sein, wenn der Bauherr den Unternehmer erfolglos auf Nacherfüllung in Anspruch genommen hat.

Das Ministerium geht davon aus, dass der mit dem Bau vertraute Unternehmer den Mangel mit geringeren Kosten beseitigen kann, weshalb die Rechtsänderung zur Entlastung des Architekten bzw. des Ingenieurs führen wird.

Das Ministerium hat nachvollziehbar begründet, dass sich die Höhe der Entlastung durch den neuen „Vorrang der Nacherfüllung“ nicht abschätzen lässt. Daten über die aus Architekten- und Ingenieurverträgen jährlich entstehenden Haftungsfälle sind nach Angaben des Ministeriums selbst bei der Bundesarchitektenkammer nicht verfügbar. Deshalb fehlt es an einer Größe, die zu der angenommenen Anzahl von Verbraucherbaupverträgen in Beziehung gesetzt werden könnte.

Das neue Recht begrenzt eine Sicherheitsleistung des Verbrauchers für seine Zahlungsfähigkeit auf höchstens 20 % der vereinbarten Vergütung. Allgemeine Geschäftsbedingungen, die diesem Grundsatz widersprechen, sind künftig unwirksam und insoweit soll ein Klauselverbot eingeführt werden. Das Ministerium geht davon aus, dass 7.400 Bauunternehmen (30 % des Gesamtbestandes von 24.529) ihre AGB wegen des neuen Klauselverbots ändern bzw. umstellen müssen. Bei einem angenommenen Zeitbedarf von 42 Minuten pro Fall zum durchschnittlichen Lohnkosten-

satz von 31,90 € hat das Ressort die Höhe des Umstellungsaufwands nachvollziehbar mit rund 164.000,00 € ermittelt.

Gemäß der „One-in-one-out“ – Regel der Regierung stellt der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in dem Regelungsvorhaben ein „In“ von rund 3,7 Mio. € dar.

Diesen Zuwachs will das Ministerium mit Entlastungen in Höhe von 2,4 Mio. € aus der Gerichtsvollzieherformular-Verordnung und in Höhe von 1,3 Mio. € aus dem Bürokratieentlastungsgesetz kompensieren. Das Regelungsvorhaben wird spätestens fünf Jahre nach dem Inkrafttreten bewertet. Dabei wird die Regierung im Wege einer rechtstatsächlichen Untersuchung prüfen, ob und inwieweit die beabsichtigten Wirkungen auf die Praxis, insbesondere den Ausbau des Verbraucherschutzes und die Anpassung des Rechts an die speziellen Bedürfnisse des Bauvertrages erreicht worden sind.

Die Untersuchung wird die Frage nach unbeabsichtigten Nebenwirkungen sowie nach der Akzeptanz der Regelungen einschließen. Sie soll in Auftrag gegeben werden, wenn die Praxis sich auf die neuen Regelungen eingestellt und erste Erfahrungen mit ihnen gesammelt hat. Die Regierung wird ferner unter Inanspruchnahme des Statistischen Bundesamtes untersuchen, wie sich der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft entwickelt hat und ob die Entwicklung in einem angemessenen Verhältnis zu den festgestellten Regelungswirkungen steht.

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat die zu erwartenden Be- und Entlastungen bis auf eine Ausnahme dargestellt: Nicht abgeschätzt ist die Höhe von Rechtsverfolgungskosten für die Bauwirtschaft, die sich aus der Einführung und Ausgestaltung eines einseitigen Vertragsgestaltungsrechts (Anordnungsrechts) im Bürgerlichen Gesetzbuch ergeben können.

Wir gehen davon aus, dass eine immense Prozessflut, insbesondere auch im Bereich sogenannter Eilverfahren, droht und gehen dort von ganz erheblichen Kosten aus.



*Autor des Artikels:
Rechtsanwalt Thomas Ickenroth
Kanzlei Walterfang, Gauls, Ickenroth,
Partner, Montabaur*

Steuern und Finanzen

Angemessene Verwertung eines bei einem Unfall beschädigten Fahrzeugs

Der Geschädigte eines Verkehrsunfalls, der von der Ersetzungsbefugnis des § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB Gebrauch macht und den Schaden durch Beschaffung eines Ersatzfahrzeugs beheben will, leistet bei der Verwertung des beschädigten Fahrzeugs dem Wirtschaftlichkeitsgebot Genüge, wenn er die Veräußerung zu einem Preis vornimmt, den ein von ihm eingeschalteter Sachverständiger nach korrekter Wertermittlung auf dem allgemeinen regionalen Markt als angemessen ermittelt hat. Er sei dann nicht verpflichtet, darüber hinaus eigene Marktforschung zu betreiben. Auch sei er nicht gehalten, dem Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherer vor der Veräußerung des beschädigten Fahrzeugs Gelegenheit zu geben, zum eingeholten Gutachten Stellung zu nehmen und gegebenenfalls bessere Restwertangebote vorzulegen. *BGH, Urteil vom 27.09.2016, Az.: VI ZR 673/15*

Eine Stunde zur Arbeit

Doppelte Haushaltsführung darf nur geltend machen, wer sonst mehr als eine Stunde zwischen Arbeitsplatz und Wohnung unterwegs ist. Für doppelte Haushaltsführung gibt es sie nur, wenn der Weg zwischen Wohnung und Job nicht zu kurz ist.

So hat es das Finanzgericht (FG) Baden-Württemberg entschieden. In dem Fall hatte ein Arbeitnehmer die Miete für eine Zwei-Zimmer-Wohnung als Werbungskosten angesetzt.

Die Entfernung von der Wohnung zum Arbeitsplatz: 6 Kilometer. Ansonsten lebt der Mann mit seiner Frau in einer Wohnung in 37 Kilometer Entfernung zum Arbeitsplatz. Das Finanzgericht stellte klar: Fahrtzeiten von etwa einer Stunde für eine einfache Strecke seien durchaus noch zumutbar. Gegen das Urteil hat der Steuerzahler Revision beim Bundesfinanzhof (BFH) eingelegt. *FG Baden-Württemberg, Urteil vom 16.06.2016, Az. I K 3229/14, BFH: Az.: VI R 31/16*

Rückwirkung der Rechnungsberichtigung

Berichtigt der Unternehmer eine Rechnung für eine von ihm erbrachte Leistung, wirkt dies auf den Zeitpunkt der ursprünglichen Rechnungsausstellung zurück, wie der Bundesfinanzhof (BFH) entgegen der bisherigen Verwaltungspraxis und unter Aufgabe seiner bisherigen Rechtsprechung entschieden hat.

Die Entscheidung ist von großer Bedeutung für Unternehmer, die trotz formaler Rechnungsmängel den Vorsteuerabzug aus bezogenen Leistungen in Anspruch nehmen. Sie hatten bislang bei späteren Beanstandungen selbst im Fall einer Rechnungsberichtigung Steuernachzahlungen für das Jahr des ursprünglich in Anspruch genommenen Vorsteuerabzugs zu leisten. Die Steuernachzahlung war zudem im Rahmen der sog. Vollverzinsung mit 6 % jährlich zu verzinsen. Beides entfällt nunmehr. *BFH, Urteil vom 20.10.2016, Az.: V R 26/15*

Änderung bei Berechnung des Rundfunkbeitrags

Die Berechnung des Rundfunkbeitrags basiert seit 2013 nicht mehr auf Geräten, sondern auf Betriebsstätten. Am 01.01.2017 ist der 19. Rundfunkänderungsstaatsvertrag (RÄStV) in Kraft getreten. Nunmehr können Unternehmen und Institutionen bei der Angabe/Berechnung der Beschäftigtenzahlen zwischen zwei Alternativen wählen: ohne oder mit Berücksichtigung der Teilzeitbeschäftigten. Hierfür wurden die Bezeichnungen Zählweise A und Zählweise B eingeführt.

Zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen alle Voll- und Teilzeitbeschäftigten sowie Bedienstete in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis. Auszubildende und geringfügig Beschäftigte werden nicht mitgezählt. Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter sind an der Betriebsstätte des verleihenden Unternehmens und nicht an der Betriebsstätte des entleihenden Unternehmens zu erfassen.

Zwischen den nachfolgenden Zählweisen kann gewählt werden:

Zählweise A

- Anzahl aller Beschäftigten ohne Differenzierung zwischen Voll- und Teilzeitbeschäftigten.

Zählweise B

- Neben der Anzahl aller Vollzeitbeschäftigten werden Teilzeitbeschäftigte mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit

- von nicht mehr als 20 Stunden mit 0,5,
- von nicht mehr als 30 Stunden mit 0,75 und
- von mehr als 30 Stunden mit 1,0 gezählt.

Wenn man sich für eine Zählweise entschieden hat, muss man noch die durchschnittliche Anzahl der im vorangegangenen Kalenderjahr Beschäftigten errechnen. Das Ergebnis muss bis zum 31. März 2017 an den Beitragsservice übermittelt werden.

Mehr Infos zum Rundfunkbeitrag und zur Beitragsberechnung unter www.rundfunkbeitrag.de.

Nutzungersatz bei Widerruf von Darlehensverträgen grundsätzlich 2,5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat sich in seinem Urteil vom 12.07.2016 erneut und damit bestätigend zum Nutzungersatz bei Widerruf von Darlehensverträgen positioniert. Danach bleibt es dabei, dass eine Bank - im Rahmen eines grundpfandrechtlich besicherten Immobiliendarlehens - alle vom Verbraucher erhaltenen Raten nur in Höhe von 2,5% über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen hat. Die in beide Richtungen widerlegliche Vermutung sei unabhängig von der tatsächlichen Entwicklung am Zinsmarkt zu bewerten und wirke sowohl zugunsten als auch zulasten beider Vertragsparteien. Vielmehr knüpfe die Vermutung normativ spiegelbildlich an die Regelungen an,

die die von den Banken beanspruchbaren Verzugszinsen normieren. Soweit die Bank im Falle einer Kündigung wegen Zahlungsverzugs vom Kunden nur einen Verzugszins von 2,5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz als abstrakt berechneten Verzugsschaden verlangen darf, erscheint es umgekehrt nur billig nicht zum Nachteil der Banken von einer Nutzungsentziehung in Höhe von 5 Prozentpunkten auszugehen. Der BGH erteilt Verbrauchern, die pauschalen Nutzungersatz von höher als 2,5 % über Basis geltend machen eine klare Absage, so dass zumindest hinsichtlich dieser Problematik nun eine einheitliche Rechtsprechung die Konsequenz sein wird. *BGH, Urteil vom 12.07.2016, Az.: XI ZR 564/15*

Firmenwagenbesteuerung: Zuzahlungen des Arbeitnehmers mindern generell den geldwerten Vorteil

Nutzungsentgelte und andere Zuzahlungen des Arbeitnehmers an den Arbeitgeber für die außerdienstliche Nutzung eines betrieblichen Kfz mindern den Wert des geldwerten Vorteils aus der Nutzungsüberlassung. Dies hat der BFH mit zwei Urteilen zur Kfz-Nutzung für private Fahrten und für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte entschieden. Der BFH hat dabei seine Rechtsprechung zugunsten der Stpfl. insoweit modifiziert, als nunmehr nicht nur ein pauschales Nutzungsentgelt, sondern auch einzelne (individuelle) Kosten – entgegen der Auffassung der Finanzbehörden – des Arbeitnehmers bei Anwendung der sog. 1 %-Regelung steuerlich zu berücksichtigen sind.

BFH, Urteile vom 30.11.2016, Az.: VI R 2/15 und VI R 49/14

Verzugszinssätze, Stand 01.01.17

Zinsberechnung nach § 16 Nr. 5 VOB/B Fassung 2012:

- alle Verbraucherguppen 5% über Spitzenrefinanzierungsfacilität

ab Datum	SRF Satz	Verzugszinsen
16.03.16	0,25 %	5,25 %

Zinsberechnung nach § 16 Nr. 5 VOB/B Fassung 2012, bzw. §§ 247, 288 BGB für:

- (Privat-)Verbraucher 5% über Basiszins
- Unternehmen 8% über Basiszins

ab Datum	Basiszinssatz	Verzugszinsen
01.01.17	-0,88 %	4,12 % Verbr.
01.01.17	-0,88%	8,12 % Untern.

Der Basiszinssatz kann sich am 01.01. und 01.07. eines Jahres ändern!

Nehmen Sie Bankkredite in Anspruch, kann gegen Vorlage einer Bankbestätigung auch ein höherer Verzugszins berechnet werden.

Link auf den Zinsrechner:
www.basiszinssatz.info



Und zuhause wird gerade
Ihre Wohnung leerräumt.

Ob klassischer Einbruch zu Hause oder der Diebstahl Ihres Fahrrades im Freien, selbst der Diebstahl aus dem Kfz – mit der Tarif-Variante Exklusiv der SIGNAL IDUNA Hausratversicherung sind Sie immer auf der sicheren Seite! Wir sorgen dafür, dass Ihr Ärger dann nicht auch noch teuer wird.

Gebietsdirektion Koblenz
Löhrstraße 78-80, 56068 Koblenz
Telefon 0231 135-0
Fax 0231 135-137070
gd.koblenz@signal-iduna.de

SIGNAL IDUNA 
gut zu wissen

Gerd Schanz weiterhin Obermeister der Friseur- und Kosmetik-Innung RWW

Zahlreiche Kolleginnen und Kollegen waren der Einladung zur Innungsversammlung der Friseur- und Kosmetik-Innung RWW, die in diesem Jahr ganz unter dem Zeichen von Vorstandswahlen stand, in das Hotel Tannenhof nach Großmaiseid gefolgt.

In seinem Geschäftsbericht ließ Schanz das vergangene Jahr Revue passieren und ging auf allgemeine Themen des Handwerks ein. „Die Tatsache, dass es immer schwieriger wird, gute Mitarbeiter und auch Auszubildende zu finden, bereitet wohl allen Betrieben Probleme,“ so der Obermeister. Er wies mit Nachdruck darauf hin, dass auf keinen Fall die handwerkliche Qualität darunter leiden dürfe, denn nur durch gute Qualität könne man die immer anspruchsvoller und kritischer werdenden Kunden halten. Wichtig sei jedoch, dass man eben diese gute Qualität nicht unter Wert verkaufe. Im Verlaufe seines Geschäftsberichtes ging Schanz auch auf die durchzuführenden Vorstandswahlen ein und richtete seine Bitte an die anwesenden Versammlungsteilnehmer, sich für die Innungsarbeit zur Verfügung zu stellen.

Heidi Thelen-Krämer, die in der vergangenen Wahlperiode das Amt der stellv. Obermeisterin und davor jahrelang das Amt der Obermeisterin inne hatte, stand nicht mehr für die Wahl zur Verfügung. Schanz dankte Thelen-

Krämer für ihren jahrzehntelangen Einsatz in den unterschiedlichsten Ämtern innerhalb der Innung und überreichte ihr als Dankeschön ein Präsent.

Die anschließenden Vorstandswahlen brachten folgendes Ergebnis:

Gerd Schanz wurde als Obermeister der Friseur- und Kosmetik-Innung RWW in seinem Amt bestätigt. Ebenso Bettina Petinopoulos,

die das Amt der stellv. Obermeisterin bekleidet. Die weitere stellv. Obermeisterin ist Sandra Schlotter, die neu in den Vorstand gewählt wurde. Das Amt des Lehrlingswartes haben nunmehr Thomas Staab, Egon Isenhardt und Ingo Schmidt inne. Als Beisitzer wurden Bärbel Grupinski, Sandra Büttner-Velten und Stefanie Girhard von den Versammlungsteilnehmern gewählt.



360°

WIR HABEN JEDEN BLICKWINKEL.

- ✓ Wirtschaftsprüfung
- ✓ Steuerberatung
- ✓ Recht
- ✓ Betriebswirtschaftliche Beratung

MARX & JANSSEN
REVISIONS- UND TREUHAND-GMBH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft
Prüfer für Qualitätskontrolle (§ 57a WPO)

56276 Großmaiseid · Tel. 0 26 89 - 98 50-0
56235 Ransbach-Baumbach · Tel. 0 26 23 - 88 08-0

www.marx-jansen.de

IHR
ERFOLG
IST UNSER
ZIEL



In Kooperation mit:

Korts
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH*
Köln · www.korts.de





engelbert strauss
enjoy work.

www.engelbert-strauss.de

engelbert strauss GmbH & Co. KG | Frankfurter Straße 98-108 | 63599 Biebergemünd | Tel. 0 60 50 - 97 10 12

Versorgungswerk Rhein-Westerwald e.V. informiert:

Einbruchschutz - Der Staat hilft mit

Wohnungseinbrüche sind ein Problem mit steigenden Fallzahlen. Umso mehr ist in Sachen Prävention Initiative von Eigentümern und Mietern gefragt, mahnt die SIGNAL IDUNA. Zumal die Nachrüstung von Sicherheitstechnik auch von staatlicher Seite gefördert wird.

Seit Jahren steigen die Aufwendungen der Versicherer für Schäden infolge von Einbrüchen. So kratzte die Summe der ausgezahlten Versicherungsleistungen im Jahr 2014 bereits an der 500-Millionen-Euro-Marke. Nach einem Wohnungseinbruch aber leiden viele der Opfer zusätzlich unter psychischen Problemen, allein dadurch, dass Fremde in die engste Privatsphäre eingedrungen sind. Fast 20 Prozent der Betroffenen ziehen daher nach einem Einbruch aus.

Dabei genügen bereits relativ einfache Maßnahmen, um Einbrechern das Leben

zu erschweren und nicht selten sogar eine Tat zu verhindern. Einbruchhemmende Wohnungstüren, der Einbau eines Türspions oder bessere Verriegelungstechnik sind nur einige der sinnvollen Möglichkeiten.

Eigentümer, aber auch Mieter können vom Förderprogramm Einbruchschutz der staatlichen Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) profitieren.

Zum einen gewährt die KfW einen Zuschuss, wenn man seine vier Wände beispielsweise mit einbruchhemmenden Wohnungs- und Haustüren ausstattet oder die Fenster sichert. Neben der Zuschussförderung gibt es auch die Möglichkeit, für Maßnahmen des Einbruchschutzes einen zinsgünstigen Kredit bei der KfW zu beantragen.

Um die Unterstützung zu erhalten, müs-

sen die Anträge rechtzeitig gestellt werden, also vor Beginn der Arbeiten. Zweitens ist die Nachrüstung durch einen Fachbetrieb auszuführen. Weitere Infos zu Fördermöglichkeiten und Einbau einbruchhemmender Produkte gibt's beispielsweise im Internet unter:

www.kfw.de/einbruchschutz

www.k-einbruch.de

Zum Schluss noch ein Tipp der SIGNAL IDUNA: Wer einen Einbruchdiebstahl gegenüber seiner Versicherung geltend macht, ist in der Nachweispflicht. Daher ist es wichtig, den wertvollen Hausrat zum Beispiel über Fotos und Einkaufsbelege gut dokumentieren zu können. Diese Unterlagen können nach einem Schaden als Nachweis gegenüber dem Versicherer dienen. Außerdem ist eine Anzeige bei der Polizei erforderlich, damit der Fall bearbeitet wird.



Nein, Sie können nicht ständig Ihr Haus beschützen – aber wir.

Besonders wichtig ist der Schutz durch die **Erweiterte Elementarschadenversicherung**. Sie schützt Ihr Haus vor Schäden durch: Überschwemmung (auch Starkregen), Rückstau, Erdbeben, Erdfall, Erdbeben, Schneedruck und Lawinen.

Gebietsdirektion Koblenz, Löhrstraße 78-80, 56068 Koblenz
Telefon 0231 135-0, Fax 0231 135-137070, gd.koblenz@signal-iduna.de

SIGNAL IDUNA 
gut zu wissen



VON
MITTELSTAND ZU
MITTELSTAND

„Ein guter Berater schenkt
immer reinen Wein ein.“

Carolin Spanier-Gillot, Bodenheim/Rheinhesen
Winzerin des Jahres 2015

Jeder Mensch hat etwas, das ihn antreibt.

Wir machen den Weg frei.

Nutzen Sie für Ihre unternehmerischen Pläne unsere **Genossenschaftliche Beratung** und unser Netzwerk an Spezialisten der Genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken. Mehr Informationen erhalten Sie vor Ort oder unter vr.de/firmenkunden

Volksbanken
Raiffeisenbanken
in Rheinland-Pfalz



Montage leicht gemacht? - Von wegen!

Berufsschüler der Fachklasse für Metallbauer und Produktdesigner des dritten Lehrjahres im Expertengespräch zur Dübelmontage an der David-Roentgen-Schule Gewerbe und Technik, Neuwied

Die Einstiegsfrage von Schüler Marvin Müller an Roberto Weyda, technischer Mitarbeiter der international agierenden Fischer Dübelwerke GmbH aus Waldachtal und Experte für Dübelmontage in diesem Unterricht, „verdient man gut bei Fischer?“, kam überraschend. Keine technischen Zusammenhänge, sondern vielmehr die wichtige Rahmenbedingung beruflicher Tätigkeit, nämlich die des Entgeltes stand ungeplant zu Beginn des Expertengesprächs im Fokus. Weyda nahm spontan die Gelegenheit wahr, seine berufliche Biographie kurz zu schildern. In diesem Zusammenhang erläuterte er den Nachwuchskräften sehr engagiert, dass es im Berufsleben weniger auf den monatlichen Verdienst, sondern vielmehr auf die persönliche Zufriedenheit mit seiner Arbeit ankomme und dass man gerne zur Arbeit ginge. Intuitiv wurde damit ein wichtiger Aspekt der Humankompetenz thematisiert. Die Schüler nahmen die sehr emotional vorgetragenen Ausführungen aufmerksam zu Kenntnis. Obwohl dazu keine ausführlichen Dialoge stattfanden, ist aufgrund der erzielten Lernatmosphäre davon auszugehen, dass die Schüler ihre eigene Arbeitshaltung reflektierten. Es ist damit ein wertvoller Beitrag zur Persönlichkeitsentwicklung im beruflichen Unterricht geliefert worden.

Die Schüler, die der Fachklasse für Metallbauer und der Fachklasse für Produktdesigner angehörten, erhielten nun den Lernjob mit folgender Aufgabenstellung: Das rechteckige Betonpodest am Austritt einer einläufigen, geraden Treppe eines Privatwohnhauses soll mit einem Geländer als Absturzsicherung umfasst werden. Die Absturzhöhe beträgt 2,75 m. Der Kunde wünscht sich eine stirnseitige Montage mit einer quadratischen, 10 mm dicken Stahlplatte mit den Kantmaßen 120 x 120 mm am Podest. Sie sind skeptisch, ob dieser Kundenwunsch für die Montage erfüllt werden kann. Als Auszubildende müssen Sie sich nun zügig informieren, weil Sie mit in die Montagebesprechung einbezogen werden. Machen Sie sich für den Auftrag fit, indem Sie nachfolgende Aufgaben bearbeiten!

Die zu dieser Aufgabe formulierten Fachfragen dienten als „Roter Faden“ der Präsentation für die Schüler und sollten während des Expertengesprächs im Dialog mit dem Fachmann Weyda und ihrem Lehrer bearbeitet werden.

Herr Weyda erläuterte zu Beginn unterschiedliche Baustoffe, deren Gefüge für die Montage eine große Relevanz haben. Zu nennen sind hier beispielhaft Beton, Mauerwerk und Plattenbaustoffe. Bei Beton wird zwischen Normalbeton mit einer Rohdichte von bis zu 2600 kg/m³ und Leichtbeton, dessen Dichte bis zu 2000 kg/m³ betragen kann. Entscheidender, so Weyda, seien die Festigkeitsklassen, wie zum Beispiel C 20/25 oder maximal C 50/60 bei Normal-

beton, die auch eine Aussage über die Zugfestigkeit dieses Baustoffs machen. Wie wichtig die genaue Kenntnis über den Untergrund ist, schilderte Experte Weyda anhand einer Montagearbeit an einer Betondecke der Oper in Wuppertal: „Ich bekam einen Anruf und da hieß es „Die Dübel von euch taugen nichts“. Ich machte einen Termin aus und fuhr dann zur Baustelle. Den Arbeiter bat ich, einen Dübel zu setzen. Ich beobachtete, dass alles richtig gemacht wurde. Auch mein Montageversuch war erfolglos, da der Dübel keine Haltekraft im Untergrund erreichte. Ich setzte mich mit dem Polier in Verbindung, der mir dann sagte, dass der Beton erst letzte Woche vergossen wurde. Dann war es klar! Der Untergrund hatte nach einer Woche des Vergusses noch nicht die Nennfestigkeit erreicht.“ Herr Weyda appellierte an die Schüler, sich künftig genaue Kenntnis über die Beschaffenheit des Verankerungsgrundes zu beschaffen, die enorm wichtig für die fachgerechte und sichere Dübelmontage ist.

Bei den Mauerwerksbaustoffen als Verbundwerkstoffe aus Steinen und Mörtel hob der Experte die Lochbaustoffe mit porigem Gefüge als besondere Herausforderung im Rahmen der Montagearbeit hervor. Die daraufhin gerichtete Frage an das Plenum konnten die zum Teil montageerfahrenen Schüler rasch beantworten: Es fehle aufgrund des stegartigen Aufbaus dieser Steine der Halt für die Spreizkraft des Dübels. Die Hohlräume müssen überbrückt werden, so ein Schüler unter der Zustimmung des Experten. Mitschüler Daniel Heck wollte wissen, wie die sichere Montage in Vollbaustoffen mit porigem Gefüge erfolgt. Für diesen Mauerwerksbaustoff ist ein Dübel mit großer

eine hitzige Diskussion. Antworten wie Probebohrung herstellen (Reaktion des Lehrers: „Sie können doch kein Loch in die in ins Mauerwerk bohren!“), den Bauherren fragen (Kommentar des Lehrers: „Der hat keine Ahnung oder ist nicht verfügbar!“) oder in Zusammenarbeit mit diesem die Planungsunterlagen oder das Bauamt zu Rate zu ziehen, waren von einer regen Diskussion begleitet. Die Schüler äußerten dabei ihre jeweiligen praktischen Erfahrungen und glichen diese untereinander ab. Es wurde schließlich unter der fachlichen Begleitung des Experten und des Pädagogen zur Beruhigung der aufgeheizten Gemüter herausgearbeitet, alle Möglichkeiten ja nach Erfordernis in Erwägung zu ziehen. In diesem Zusammenhang fragte Jan Lohr „Was mache ich, wenn ich beim Bohren in Beton auf Stahl treffe?“ Weyda ließ keinen Zweifel aufkommen: „Die Bewehrung darf nicht durchbohrt werden!“ Er erläuterte vor der aufmerksamen Lerngruppe, dass das „Durchbohren von vorgespannter Bewehrung ... in Decken (zum) massiven Verlust der Festigkeit (führt)“. Auf die Frage eines Schülers, was bei einer falschen Bohrung getan werden muss, antwortete der Fachmann, dass Fehlbohrungen mit einem schwindarmen hochfesten Mörtel zu verschließen sind. Die unterschiedlichen Bohrverfahren wurden thematisiert. Weyda band dabei die Schüler mit ein, indem er verschiedene Untergründe benannte und entsprechend das richtige Bohrverfahren wissen wollte. Die Schülerantworten zusammenfassend kann festgehalten werden, dass beispielsweise Hochlochziegel ausschließlich mittels Drehbohren bearbeitet werden dürfen. Es wird so vermieden, dass die Stege durch die Schläge



Abb. 1: Experte R. Weyda (m) und Lehrer M. Höhler (r) unterstützen dessen Schüler beim Bearbeiten des Lernjobs - Foto: Privat

Spreizfläche oder es ist ein Injektionssystem zu wählen“, klärt Weyda auf. Auf die Frage des Autors an die Lerngruppe, wie denn eigentlich auf der Baustelle verfahren wird, um den Untergrundbaustoff zu ermitteln, entwickelte sich

beim Schlag- oder gar Hammerbohren durchbrochen und damit jeglicher Formschluss zwischen Dübel und Baustoff nahezu unmöglich wäre. Außerdem verändert sich die Statik des Baustoffs. Die Wirkung der unterschiedlichen

Bohrverfahren war auch Bestandteil der Fragen aus dem Lernjob, zu denen die Schüler mit dem Experten und ihrem Lehrer damit die Beantwortung vorbereiteten.

Im folgenden Part der Präsentation standen die Wirkmechanismen unterschiedlicher Dübel-systeme auf dem Programm. Deren Kenntnisse sind von großer Bedeutung, beeinflussen sie doch Verarbeitung des Dübels. Einige Schüler gaben im Vorfeld des heutigen Unterrichts an, häufig die Dübelmontage anzuwenden. Aus pädagogischer Sicht gelang für die Nachwuchskräfte die unmittelbare Anschlussbildung an die betriebliche Praxis in idealer Weise, da der Experte den Schülern immer wieder Gelegenheit gab, ihre Erfahrungen zu beschreiben. In der Nachbesprechung zum Unterricht benannten diese aufgrund des neu gewonnenen Wissens über den Einsatz der kraft-, form- und stoffschlüssig wirkenden Dübel-systeme künftig weitergehende Überlegungen für Montagearbeiten anzustellen.

Hinsichtlich der Montagearten haben sich folgende als praktikabel und mechanisch sinnvoll erwiesen:

- Vorsteckmontage
- Abstandsmontage
- Durchsteckmontage

Mit praktischen Beispielen wurden diese erklärt, so dass dadurch die Schüler auch eine Hilfestellung für die Bearbeitung der entsprechenden Frage des Lernjobs durch den Experten hatten.

Er erläuterte weiterhin, welche Größen bei der Herstellung der Bohrung und der Herstellung der Verbindung zwischen Anbauteil und Dübel unbedingt zu unterscheiden sind. Es ist zum einen die Nutzlänge des Dübels zu beachten, die sich aus der Summe der Dicke des nichttragenden Untergrundaufbaus und der Dicke des Anbauteils ergeben. Davon unterscheidet sich die Verankerungstiefe des Dübels im Untergrund, die für die Übertragung der auftretenden Kräfte am Anbauteil in den Verankerungsuntergrund entscheidend ist.

Erschütterndes Beispiel waren Folgen der Nichtbeachtung der erforderlichen und vorgeschriebenen Verankerungstiefe, nachdem im Rahmen von Renovierungsarbeiten in einem Klassenraum eine dickere Putzschicht auf den Verankerungsgrund aufgebracht wurde. Die eingesetzten Dübel bei der späteren Montage der Tafel in die bereits vorhandenen Bohrungen konnten ihre Wirkung nur unzureichend erfüllen, da infolge des zusätzlichen Putzauftrags die Verankerungstiefe unterschritten und damit die Spreizkräfte nur ungenügend im tragfähigen Untergrund ihre Wirksamkeit entfalten konnten. Beim Aufklappen der Tafel löste sich diese von der Wand und erschlug einen Jungen, der daraufhin zu Tode kam. In der Schülerschaft stellte sich eine große Betroffenheit ein. Es bot sich gleichzeitig die Möglichkeit, das entwickelte fachliche Verständnis mit dem eigenen beruflichen Handeln in Verbindung zu bringen und dies zu reflektieren. Die Schilderung des tragischen Vorfalls sprach direkt auch die große Verantwortung der Schüler an, die

von ihnen in der betrieblichen Praxis bei aller Routine im Tagesgeschäft selbstverständlich erwartet wird. An dieser Stelle sei noch einmal auf das große Potential des Expertengesprächs hingewiesen: Neben der berufsbildenden Kompetenzförderung wird auch die Persönlichkeit gebildet. Der hohe Grad an Authentizität der Ausführungen des Praxisvertreters lässt daher das Expertengespräch zu einem exklusiven Lernarrangement werden.



Abb. 2: Schüler Hermann Voth (l) mit dem Experten Weyda beim setzen eines Injektionsankers in einen Hochlochziegel

Hinsichtlich der Verarbeitung eines Metalldübels wird das wegkontrollierte vom kraftkontrollierten Verfahren unterschieden. Neben den Informationen aus dem Fachbuch bat der Autor den Experten um ergänzende praktische Verarbeitungshinweise, die auch Thema einer Fachfrage aus dem Arbeitsauftrag für die Schüler waren.

Bei der kraftkontrollierten Dübelmontage ist das aufzubringende Drehmoment für die Ausbildung der in den Verarbeitungshinweisen vorgegebenen Spreizkraft über den Konus und die Spreizhülse des Dübels entscheidend und muss mittels Drehmomentschlüssel geprüft werden.

Diese Dübel eignen sich für den Zugzonenbereich, wenn die Durchsteckmontage sinnvoll ist. Die nicht für diesen Bereich zugelassenen wegkontrollierten Metalldübel (Einschlaganker) erzeugen ihre vergleichsweise größere Spreizkraft durch Einschlagen des Konus bis zur Markierung in die Spreizhülse. Auch dazu wartete Weyda mit einer Baustellenbegebenheit auf: „Der Monteur hat mit einem Dorn die Dübel eingeschlagen. Was machst du denn da, fragte ich? Der Monteur antwortete: Dübel setzen. Aber doch mit dem Setzwerkzeug! Oh man! ... Wir stellten fest, dass die Dübel ca 5 – 7 mm zu wenig eingetrieben waren. Es wurden schon 2,5 km gesetzt. Toll!“

Es folgten Ausführungen zu den geltenden Vorschriften wie zum Beispiel die §§ 12, 13 der MBO, §§ 3, 18 der LBauO RLP, deren Bedeutung neben den Verarbeitungshinweisen der

Dübelhersteller zwingend einzuhalten sind. Neben dem häufig auf Baustellen anzutreffenden Fehlverhalten führte der Praxisvertreter das fahrlässig herbeigeführte Unglück infolge des sträflichen Einsatzes von Nylondübeln auf, mit denen mehrere Stahlbalkone mit zu klein bemessenen Montageplatten am Mauerwerk montiert worden waren. Das Betreten schließlich führte zum tödlichen Verhängnis, weil die Bauwerke in die Tiefe stürzten. Ein-

mal mehr wurde den Schülern bewusst, welche Bedeutung das Einhalten von Vorschriften in der Ausführung von Metallbauarbeiten hat. So gab Schüler Ayasch in der Feedbackrunde zum Expertengespräch an, „... künftig die Befestigungsregeln noch stärker (zu, Anm. des Verfassers) beachten.“ Zu der Frage im Lernjob „Was ist für die Auslegung eines Montagesystems unter „ungerissenem“ und „gerissenem“ Beton zu verstehen?“, erläuterte Weyda die Eigenschaften der jeweils unterschiedlichen Untergründe.

Der workshopartige Part des Expertengesprächs fand im Baulabor der Schule statt. Hier ging es darum, eine Auswahl an Bauwerkstoffen zu sichten und deren zuvor besprochene Eigenschaften für die Dübelmontage praktisch zu testen.

Die Schüler hatten die Möglichkeit, theoretisch Erarbeitetes praktisch zu erproben und damit die für den Lernprozess günstige Verbindung von Theorie und Praxis zu erleben. Auch hier beteiligten sich die Schüler rege und traten mit dem Experten und dem Lehrer in den Dialog. Unter der Voraussetzung, dass viele Schüler bereits über Montageerfahrungen in der betrieblichen Praxis verfügen, bestätigt die Rückmeldung eines Schülers – „Das Expertengespräch war interessant gestaltet und die Präsentation gut gemacht. Es wurde gezeigt was passieren kann, wenn man fehlerhafte Befestigungsmittel wählt. Auch bereits Gelerntes wurde gefestigt“ – den Erfolg des Expertengesprächs.

Tischler-Innungen führten gemeinsame Versammlung in Ransbach-Baumbach durch

Die Tischler-Innungen der Kreise Altenkirchen, Neuwied und Westerwald führten erstmals eine gemeinsame Innungsversammlung in der Stadthalle Ransbach-Baumbach durch. Dabei standen viele interessante und wichtige Themen auf der Agenda. Zuvor wurden getrennt voneinander die Formalien behandelt und auch Neuwahlen in den Vorstand sowie der Ausschüsse durchgeführt.

Bei den Wahlhandlungen der Tischler-Innung des Kreises Altenkirchen wurde Wolfgang Becker, Altenkirchen, in seinem Amt als Obermeister bestätigt. Neu in den Vorstand gewählt wurde der stellvertretende Obermeister Urs Bauer, Steinebach/Sieg. Alter und neuer Lehrlingswart ist Edgar Leonhard aus Scheuerfeld. Zu Vorstandsbeisitzern wurden die Herren Oliver Brato, Katzwinkel, Michael Boer, Sörth, Gerold Hof, Betzdorf und Roland Schmidt, Birken-Honigsessen, gewählt.

Auch Norbert Dinter, Neuwied, wurde in seinem Amt als Obermeister der Tischler-Innung des Kreises Neuwied bestätigt. Joachim Laser, Neuwied, wurde als stellvertretender Obermeister gewählt. Manfred Salomon, Melsbach, zeichnet weiterhin Verantwortung als Lehrlingswart der Innung. Die Beisitzer Christiane Noss-Flohr, Neuwied, Uwe Bilio, Oberraden, Klaus Görg, Rengsdorf, Mathias Hermann, Rheinbrohl und Guntram Thran, Neuwied, erhielten ebenfalls ein einstimmiges Votum der Versammlung.

Bei der Tischler-Innung Westerwaldkreis wurde Siegfried Schmidt, Welschneudorf, als Obermeister in seinem Amt bestätigt. So auch Michael Baumann, Brandscheid, als stellvertretender Obermeister. Zum Lehrlingswart der Westerwälder Innung erhielt Peter Aller, Goddert, den einstimmigen Beschluss der Versammlung. Hans Caratiola, Höhn, Marc Schultheis, Boden und Manuel Stoffel, Höhn, wurden zu Vorstandsbeisitzern gewählt.

Nach den umfangreichen Wahlhandlungen und einer kurzen Pause folgte der zweite und damit gemeinsame Part der Versammlung. Hausherr und Obermeister der Innung Westerwald, Siegfried Schmidt, hieß die Mitglieder der Nachbar-Innungen willkommen und dankte für das Erscheinen. In seiner Begrüßung betonte er die bisherige enge Zusammenarbeit des Tischlerhandwerks aus Altenkirchen, Neuwied und Westerwald. „Es freut mich sehr, dass sich die Vorstände der drei Innungen darauf verständigen konnten, die diesjährige Innungsversammlung in diesem Rahmen durchzuführen. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass wir auch bereits in der Vergangenheit so manche Veranstaltungen und Aktivitäten gemeinsam erfolgreich durchgeführt haben. Weiterhin gibt uns die heutige Versammlung auch die Möglichkeit, diese Zusammenarbeit zu intensivieren,“ so Schmidt in seiner Begrüßung.

Im Anschluss an die Grußworte stand ein Vortrag von Georg Schwinning auf der Tagesord-

nung. Dieser referierte zum Thema „Kommunikation, Führung und Zusammenarbeit in Unternehmen“ und gab den Versammlungsteilnehmern hilfreiche Tipps zur Umsetzung in eigenen Unternehmen. Hermann Hubing, Geschäftsführer des Fachverbandes Leben Raum Gestaltung Rheinland-Pfalz, berichtete über

wichtige Neuerungen sowie geplante Aktivitäten des Verbandes und stand den Versammlungsteilnehmern für weitere Fragen zur Verfügung. Im weiteren Verlauf der Versammlung sprachen die Mitglieder über die Zukunftsausrichtung und die weitere Zusammenarbeit der drei Tischler-Innungen.



Vorstand der Tischler-Innung des Kreises Altenkirchen



Vorstand der Tischler-Innung des Kreises Neuwied



Vorstand der Tischler-Innung Westerwaldkreis

Workshop – Gefährdungsbeurteilung - der Dachdecker-Innung des Kreises Neuwied



Die Gefährdungsbeurteilung ist ein wichtiger Baustein der Arbeitsschutzorganisation. Aus diesem Grund veranstaltete die Dachdecker-Innung des Kreises Neuwied für ihre Innungsmitglieder einen Workshop zum Lernen des Umgangs mit der praxisgerechten Software der Bau-BG.

Von der Bau-BG versorgte Roland Meier die Kolleginnen und Kollegen mit den notwendigen Informationen.

Töpfer- und Keramiker-Innung RLP wählt neue Obermeisterin



„Die Presse bezeichnet das Jahr 2017 bereits als „Superwahljahr“ und so haben auch wir im Anschluss an meinen Bericht Neuwahlen,“ mit diesen Worten eröffnete Obermeister Roland Giefer seinen Geschäftsbericht zur diesjährigen Innungsversammlung. Aber nicht nur die anstehenden Wahlen zum Vorstand waren Gegenstand seines Berichtes, sondern auch die Tatsache, dass die Westerwälder Töpfertradition in die Liste des immateriellen nationalen Kulturerbes aufgenommen wurde. „Ein Erfolg, der dem unermüdlichen Einsatz unserer Museumsleiterin Monika Gass zu verdanken ist. Ich bin froh, dass unser Handwerk damit eine große Aufmerksamkeit erfährt,“ so Giefer weiter. Für ihn war es die letzte Innungsversammlung als Obermeister und deshalb klang auch etwas Wehmut aus seinen Worten. „Ich durfte nun 18 Jahre Euer Obermeister sein und bin ein wenig stolz darauf, einen Berufsverband geführt zu haben, der in diesem Jahr sein 70-jähriges Bestehen feiert. Ich bedanke mich für den Zusammenhalt und eure Mitarbeit in den Ausschüssen und Aktionen, die wir

gemeinsam durchgeführt haben. Aber es waren auch die kleinen Dinge, für die ich dankbar bin, die manchmal vertraulichen Gespräche, die Hilfe untereinander und das gesellige Zusammensein,“ so der scheidende Obermeister. Mit den Worten „Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich war gerne Euer Obermeister,“ schloss Giefer seinen Jahresrückblick und bedankte sich nochmals für das ihm entgegengebrachte Vertrauen. Bei den anschließenden Wahlen wurden Martina Brück-Posteuka zur neuen Obermeisterin und Ute Bruns zur stellv. Obermeisterin gewählt. Neu im Vorstand ist Ralph Pehl, als Lehrlingswart. Achim Gelhard, Martin Münk und Stefanie Pfeiffer-Gerhards wurden als Beisitzer gewählt. Obermeisterin Martina Brück-Posteuka dankte den Versammlungsteilnehmern für das eindeutige Votum. Ihr Dank galt auch Roland Giefer für sein ehrenamtliches Engagement sowie seinen Einsatz für das Töpfer- und Keramikerhandwerk. Als kleines Dankeschön überreichte sie im Namen aller Kolleginnen und Kollegen ein Präsent.



Michael Kluge / Andreas Buckert

Der Ausbilder als Coach

Auszubildende motivieren, beurteilen und gezielt fördern
6., aktualisierte Auflage 2017
288 Seiten, broschiert, EUR 39,00
ISBN 978-3-472-08959-9

Fördern und formen Sie Ihre Jungtalente. Wer innerbetrieblich ausbildet, sichert sich die besten Nachwuchskräfte für das eigene Unternehmen. Wir zeigen Ihnen innovative Konzepte, Methoden und Praxishilfen für Ausbilder.

www.pwgo.de/ausbilder-als-coach



Ihre Bestellwege:

Tel.: 02631-801 22 22 · Fax: 02631-801 22 23

E-Mail: info-personalwirtschaft@wolterskluewer.com

www.personal-buecher.de

Personalwirtschaft

KFZ-Mechatroniker erhielten ihren Gesellenbrief



BBS Betzdorf-Kirchen



BBS Westerburg

Einen solchen Andrang hat die Stadthalle im Kannebacher-Städtchen Ransbach-Baumbach sonst nur bei Konzerten.

Bei der Freisprechung für 87 Junghandwerker reichte der Platz in der Halle jedenfalls nicht aus und musste ad-hoc erweitert werden.

Das zauberte Obermeister Rudolf Röser aus Großmaiseid natürlich ein zufriedenes Lächeln aufs Gesicht, und zusammen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, Karlheinz Latsch, riefen sie dann die stolzen KFZ-Gesellen, die offiziell Kraftfahrzeugmechatroniker heißen, auf die Bühne, um ihnen das begehrte Zertifikat der Berufsreife, den Gesellenbrief, zu überreichen.

Offenbar ist die Pflege an der Deutschen liebsten Spielzeug, dem Auto, immer noch so begehrt, dass keinerlei Nachwuchssorgen auftreten. So bedankten sich denn beide auch bei den Lehrherren, den Berufsschullehrern sowie den Eltern und appellierten an die Junghandwerker, ihr Wissen ständig zu verbessern, da ja auch die Autos ständigen Verbesserungen und Änderungen unterworfen sind.

Die Informationstechniker-Innung Rheinland-Pfalz Nord begrüßt die neuen Gesellen

Aus den Händen von Obermeister Frank Jonas und der Vorsitzenden des Gesellenprüfungsausschusses Jutta Kraeber, konnten sechs Junghandwerker ihre Gesellenbriefe im Ausbildungsberuf Informationselektroniker entgegennehmen.

Auch ein Prüfungsbester wurde ermittelt.

Der Beste ist Benjamin Beraz aus Lahnstein vom Ausbildungsbetrieb Radio H. E. Thelen - Inh. Alexander Beraz e. K, Koblenz. Hier die neuen Gesellen mit dem Prüfungsausschuss.

Der **E-CHECK**
Sicherheit vom
Elektromeister




Zu Ihrer Sicherheit:
Die Prüf-Plakette
für Ihre
Elektroanlage



Innungen der elektrotechnischen Handwerke
Rhein-Westernwald
www.handwerk-rnw.de






David-Roentgen-Schule Neuwied



BBS Montabaur

Bekleidungs- und Schuhmacher-Innung Rhein-Westerwald



Zu ihrer diesjährigen Innungsversammlung waren die Mitglieder der Bekleidungs- und Schuhmacher-Innung RWW in den Räumen der Kreishandwerkerschaft in Neuwied zusammengekommen. In ihrem Jahresrückblick ging Obermeisterin Hiltrud Sprenger neben allgemeinen Themen auch auf die bevorstehenden Wahlen zum Vorstand und den Ausschüssen ein. Mit dem Dank für die gute Zusammenarbeit und den besten Wünschen für das noch verbleibende Jahr schloss die

Obermeisterin ihren Geschäftsbericht. Nachdem die Jahresrechnung 2016 einstimmig verabschiedet war, wurden die Wahlen durchgeführt. Obermeisterin Hiltrud Sprenger sowie ihr Stellvertreter Klaus Zimmer wurden in ihrem Amt bestätigt. Ebenso Helga Muzzalupo als Lehrlingswart.

Neu im Vorstand ist Christel Metzler aus Hilgert. Nach Beendigung der Wahlhandlungen blieb noch ausreichend Zeit für den fachlichen Austausch im Kollegenkreis.

Hubert Quirmbach im Amt als Obermeister bestätigt.



Bei der diesjährigen Innungsversammlung der Bäcker-Innung Rhein-Westerwald standen die Wahlen zum Vorstand der Innung an.

Bevor jedoch die Wahlhandlungen stattfanden, erstattete Hubert Quirmbach seinen Geschäftsbericht für das Jahr 2016. In seinem Bericht ging Hubert Quirmbach auf die Neuwahlen ein, die in der Tagesordnung standen.

Darüber hinaus gab er einen Rückblick auf die Veranstaltungen des Jahres 2016 und erwähnte hier den gelungenen „Tag des Brotes“. Dieser fand in Neuwied auf dem Luisenplatz statt und hatte bei der Bevölkerung einen großen Anklang gefunden. Das Bäckerhandwerk habe seine Leistungsfähigkeit demonstriert. Das vor Ort gebackene Holzbackenbrot wurde den Veranstaltern von der Bäcker-Innung förmlich aus der Hand gerissen. Gespendet werden konnte auch. Ein Betrag von 555 Euro, der von der Kreishandwerkerschaft auf 1000 Euro aufgestockt wurde, konnte Hubert Quirmbach dem Beigeordneten der Stadt Neuwied, Michael Mang überreichen. Dieser Betrag wurde für die Ausstattung des neuen Jugendzentrums in Neuwied ausgelobt. Er dankte noch einmal herzlich allen beteiligten Kolleginnen und Kollegen für ihren Einsatz beim Tag des Brotes. Die Wahlen zum Vorstand führten zu folgendem Ergebnis: Als Obermeister wurde Hubert Quirmbach in seinem Amt bestätigt. Stellvertreter ist Dirk Müller. Lehrlingswart wurde Frank Remy. Zu Vorstandsbeisitzern wurden Frank Müller, Jens Preißing und Daniela Grund gewählt.

Der Geschäftsführer des Bäckerinnungsverbandes Rheinland, Walter Dohr, berichtete aus der Arbeit des Fachverbandes und gab verschiedene praxisrelevante Tipps zur Umsetzung in den Unternehmen.

Nach Abhandlung der Tagesordnung schloss Obermeister Hubert Quirmbach die gut verlaufene Innungsversammlung.

Alles Elektro oder was?

Diese Frage lässt sich mit einem klaren „JA“ beantworten – betrachtet man die diesjährige Freisprechungsfeier der Innung der elektrotechnischen Handwerke des Westerwaldkreises. Bei vollem Haus im Hotel Paffhausen, Wirges, erhielten zahlreiche junge Menschen nach erfolgreich abgelegter Prüfung ihre verdienten Gesellenbriefe.

„Die Ihnen vermittelte Berufsausbildung ist ein hervorragendes Fundament für Ihre weitere berufliche, aber auch persönliche Entwicklung,“ so Christoph Hebgen, Obermeister der Innung in seiner Laudatio. Hebgen weiter: „Sicher fordert unsere Gesellschaft von Ihnen zukünftig noch mehr Ihre Leistungsbereitschaft. Ihr zukünftiger Chef erwartet von Ihnen qualifiziertes, selbständiges Arbeiten. Ich bin mir jedoch sicher, dass Sie den Ansprüchen gerecht werden, die man an Sie stellt.“

Als Gastredner konnte die Innung Joachim Dell, Schulleiter der Berufsbildenden Schule Westerburg, gewinnen. In seiner Ansprache wies er auf die gesellschaftliche Schnelllebigkeit hin, die sich in allen Facetten widerspiegelt.

„Insbesondere im Elektrohandwerk ist der technische Fortschritt atemberaubend. Vor 10 Jahren hätte niemand in unserer Gesellschaft geglaubt, dass man mit einem Smartphone und der entsprechenden App von überall Heizung, Jalousie oder die komplette Hausinstallation der eigenen vier Wände bedienen könnte – dies ist in der heutigen Zeit quasi Standard.“ Dell ging auch auf die schulische Bildung der Junghandwerker ein: „Das in der Ausbildung



Erlern werden Sie auch zukünftig vertiefen müssen und Sie müssen die Bereitschaft an den Tag legen, sich fortzubilden. Mit dem Wissensstand von heute werden Sie in 10 Jahren Schwierigkeiten bekommen!“

Rudi Gottke, Lehrlingswart der Innung, wies die jungen Gesellen darauf hin, dass auch die Innung, Fachverband und Handwerkskammer bei Weiterbildungsmaßnahmen behilflich sind. Stellvertretend für die Berufsbildenden Schulen Montabaur und Westerburg sprach Thomas Triesch, BBS Westerburg, zu den Gästen.

Die Prüfungsbesten: Tim-Lucas Münch, Ellenhausen (Ausbildungsbetrieb Michael Bruch Elektrotechnik GmbH, Helferskirchen); Marius Isack, Streithausen (Klaus Kohlhaas, Elektrotechnikermeister, Atzelgift) und André Hommrich, Helferskirchen (Michael Bruch Elektrotechnik GmbH, Helferskirchen) erhielten Präsente für ihre besonderen Leistungen.

Andreas Birk, Vorstandsmitglied der Innung, führte gekonnt und kurzweilig durch das Programm. In seinem Schlusswort dankte er allen Ausbildungsbetrieben sowie dem Gesellenprüfungsausschuss für die geleistete Arbeit.

Berufsnachwuchs im E-Handwerk freigesprochen

Als Freisprechung bezeichnet man noch heute den erfolgreichen Abschluss der Lehrzeit eines Auszubildenden in einem Handwerksberuf. Dabei wird den Junghandwerkern mit bestandener Prüfung ein Gesellenbrief überreicht. Die Freisprechung der Lehrlinge hat ihren Ursprung in den handwerklichen Zünften des Spätmittelalters. So wurde der Lehrling von seinem Ausbildungsmeister frei- bzw. losgesprochen.

In Fortsetzung dieser altbewährten Tradition lud die Innung der elektrotechnischen Handwerke des Kreises Neuwied zur Freisprechungsfeier in die Gastronomie Deichblick nach Neuwied ein. Neben den 14 Elektronikern, Fachrichtung Energie- und Gebäudetechnik, waren auch die Mitglieder des Innungsvorstandes und des Prüfungsausschusses der Einladung gefolgt.

Karl Georg Selig, Obermeister der Innung, betonte in seiner Ansprache: „Gerade in der heutigen Wirtschaftslage kann nur der überstehen, der aufgrund seiner fundierten Ausbildung in der Lage ist, den Ansprüchen der Verbraucher gerecht zu werden. Ab heute gilt es für Sie, Verantwortung im Berufsleben zu

übernehmen. Das schaffen Sie, ich bin überzeugt davon!“ Auch Wolfgang Hoffmann, Vorsitzender des Prüfungsausschusses gratulierte

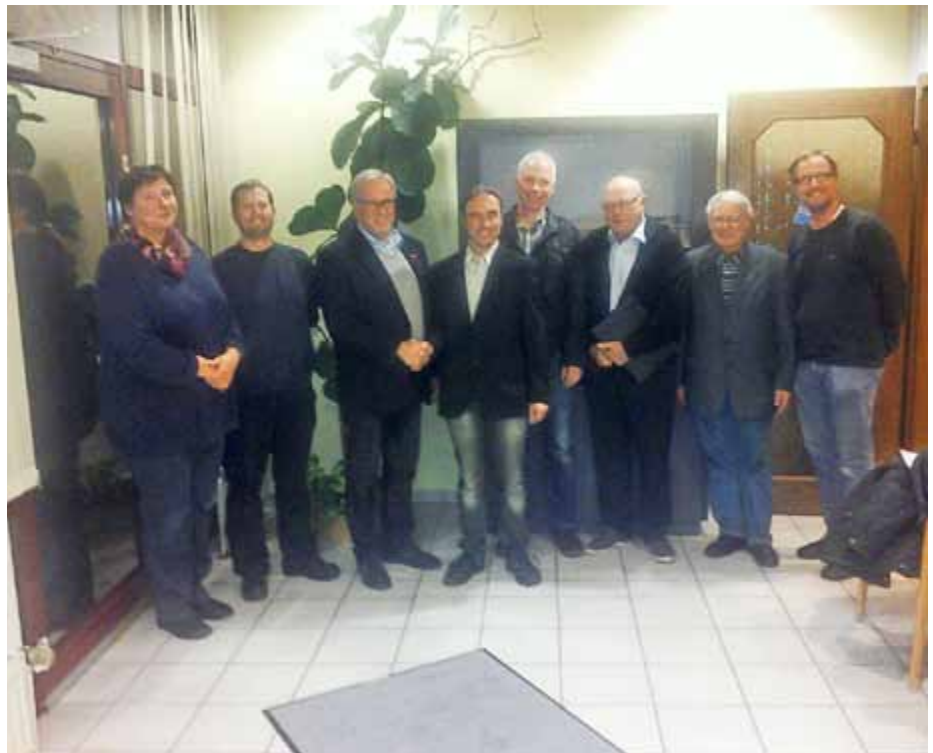
der jungen Kollegin und den Kollegen. Daran anschließend erfolgte die feierliche Übergabe der Gesellenbriefe.



Informationstechniker-Innung Rheinland-Pfalz Nord Frank Jonas als Obermeister wiedergewählt

Zur Innungsversammlung hatte die Informationstechniker-Innung Rheinland-Pfalz Nord in die Geschäftsstelle nach Neuwied eingeladen. Obermeister Frank Jonas begrüßte die anwesenden Innungsmitglieder und Gäste, hier ganz besonders den Vors. Kreishandwerksmeister Rudolf Röser. In seinem Geschäftsbericht wies Obermeister Jonas auf die aktuelle Situation des Informationstechnikerhandwerks hin. Er ermunterte die Kollegen, bei anliegenden Problemen die Innungsgeschäftsstelle anzusprechen.

Die Innung steht in vielen Belangen mit Rat und Tat zur Seite. Auf der Tagesordnung standen Vorstandswahlen. Die Wahl des Obermeisters leitete der Vors. Kreishandwerksmeister Rudolf Röser. Frank Jonas wurde erneut zum Obermeister der Innung gewählt. Als stellvertretender Obermeister wurde Christian Hoffmann in seinem Amt bestätigt. Zur Lehrlingswartin wählten die Kollegen Jutta Kraeber. Günter Kargl wurde als Beisitzer in den Vorstand gewählt. Nach Abhandlung der Tagesordnung schloss Obermeister Jonas die Versammlung und lud die Kollegen zum geselligen Teil mit Abendessen ein.



Innungsversammlung der Innung Kälte- und Klimatechnik Rheinland-Pfalz

Obermeister Axel Melzer begrüßte die Kollegen in St. Goar auf Schloß Rheinfels zur Innungsversammlung. In seinem umfangreichen Geschäftsbericht dankte Axel Melzer am Ende seiner Ausführungen den Innungskollegen, den Mitgliedern der Ausschüsse und dem Vorstand für die gute Zusammenarbeit. Auf der Tagesordnung standen Wahlen zum Vorstand der Innung an. Die im Verlauf der Tagesordnung durchgeführten Wahlen brachten folgendes Ergebnis: Als Obermeister wurde Axel Melzer wiedergewählt. Ebenso sein Stellvertreter Raimund Nessel. Der bisherige Lehrlingswart Volker Pickel sowie die Beisitzer Jörg Breidert und Dirk Jächel wurden in ihrem Amt bestätigt. Auch Torsten March arbeitet zukünftig wieder im Vorstand mit. Unter dem Tagesordnungspunkt Kälte 2020 fand eine rege Aussprache zu verschiedenen Zukunftsthemen des Kälteanlagenbauerhandwerks statt. Nachdem die Tagesordnung beendet war, konnte Obermeister Axel Melzer die gut verlaufene Innungsversammlung schließen.



**Leidenschaft ist das
beste Werkzeug.**

DAS HANDEWERK
DIE WIRTSCHAFTSMACHT VON NEBENAN

AOK-Kampagne „Lebe Balance“ ist angelaufen

REGION. Die AOK Rheinland-Pfalz-Saarland – Die Gesundheitskasse hat ihr neues Programm für innere Stärke und Achtsamkeit erfolgreich gestartet.

Das Berufsleben und unser Familienalltag werden immer komplexer. Die ständige Erreichbarkeit, eine zunehmende Mobilität, die Verantwortung für Kinder und vielleicht auch pflegebedürftige Eltern führen bei immer mehr Menschen zum Ritt durch das Hamsterrad. Man funktioniert nur noch statt das Leben zu genießen. Psychische Erkrankungen sind oft die Folge. „Lebe Balance“ ist das spezifische Angebot, das die AOK Rheinland-Pfalz/Saarland – Die Gesundheitskasse dieser Entwicklung entgegensetzt.

„Lebe Balance“ ist ein Programm zur Stärkung der psychischen Schutzfaktoren. Die AOK möchte damit den Teilnehmern nützliche Werkzeuge an die Hand geben und hilfreiche Tipps vermitteln, die dabei helfen, einen achtsameren Umgang mit sich selbst zu pflegen, stabiler zu werden für die Herausforderungen des Alltags.

„Im Wesentlichen zielt Lebe Balance darauf ab, die eigenen Empfindungen achtsam wahrzunehmen, Abstand von den Strudeln des täglichen Lebens zu nehmen, nicht veränderbare Umstände als gegeben anzunehmen und



sich an dem zu orientieren, was einem selbst im Leben wichtig ist“, fasst Edgar Holzapfel, Bezirksgeschäftsführer der AOK, den Kerngedanken zusammen. Lebe Balance wurde vor vier Jahren von der AOK Baden-Württemberg zusammen mit führenden Experten aus der Psychologie entwickelt.

Die AOK Rheinland-Pfalz/Saarland hat das Programm jetzt übernommen und setzt es auf verschiedenen Ebenen seit Herbst 2016 um. Im aktuellen AOK-Gesundheitsprogramm für das 1. Halbjahr 2017 wird der neue, sie-

benteilige Kurs angeboten. Webinare bieten Kunden die Möglichkeit, online etwas für ihre Achtsamkeit zu tun. Das Begleitbuch zu Lebe Balance ist im Handel erhältlich.

Der Startschuss fiel bei der Auftaktveranstaltung am 26. Oktober 2016 in Ransbach-Baumbach.

Vorträge, Balance-Tests, Werte-Checks sowie Tipps und Strategien zum Ausgleich zwischen Beruf und Familie wurden den gut 250 Besuchern angeboten. Dr. med. David Goldberg begeisterte mit seinem Vortrag zum Thema „Achtsamkeit und Inneres Gleichgewicht“. An der anschließenden Podiumsdiskussion nahmen die rheinland-pfälzische Gesundheitsministerin Sabine Bätzing-Lichtenthäler und die Vorstandsvorsitzende der AOK Rheinland-Pfalz/Saarland Dr. Irmgard Stippler teil.

„Lebe Balance ist seit Mitte Oktober 2016 ein wichtiger Bestandteil im umfangreichen Präventionsangebot der AOK“, so Holzapfel weiter. „2017 bauen wir das Angebot weiter aus und erweitern es um Bausteine, die speziell auf Unternehmen zugeschnitten sind.“

Weitere Information zum Thema Lebe Balance erhalten Sie bei Ihrem AOK-Firmenkundenberater und im Internet auf aok.de.

AOK Rheinland-Pfalz/Saarland
Die Gesundheitskasse

AOK
Die Gesundheitskasse.

„Wie arbeite ich daran,
weniger zu arbeiten?“

Lebe 
Balance

Mit den richtigen Strategien den Ausgleich zwischen
Firma und Familie schaffen. Interesse? www.aok.de

Speziell für das Dachdecker-Handwerk

– die neue Innungskleidung **Roofing Xpert** jetzt auch im DBL-Mietservice

Ab sofort bietet die DBL die neue offizielle Dachdecker-Innungskleidung **Roofing Xpert exklusiv im Mietservice** an.

Entwickelt wurde die Berufskleidung von der RG Arbeitsschutz GmbH in enger Kooperation mit dem Zentralverband des Deutschen Dachdeckerhandwerks sowie der DBL – Deutsche Berufskleider Leasing GmbH. Zahlreiche Anforderungen und Anregungen aktiver Dachdecker sind in die Entwicklung der neuen Innungskleidung eingeflossen.

Das Ergebnis ist eine moderne Workwear für Profis, die sich durch Funktion (Reflexstreifen und Flammenschutz an den Beinen sorgen für optimale Sicherheit) und Design (attraktive Optik im Biker Look) auszeichnet.

Die regionalen Vertragswerke der DBL, wie ITEX Gaebler, Montabaur bieten diese Kollektion exklusiv im Mietservice an. „Dieser reicht von der Beschaffung über die regelmäßige Pflege inklusive Hol- und Bringdienst bis zur Ausstattung von Aus-



hilfs- und Saisonkräften. So ist sichergestellt, dass jeder Dachdecker stets auf saubere Jacken, Hosen und Westen mit firmenindividuellem Logo zurückgreifen kann“, erklärt Alexander J. Neuzerling, Verkaufsleiter DBL ITEX Gaebler. Weitere Vorteile? Ein hoher Wiedererkennungswert, eine Stärkung des Wir-Gefühls in der Belegschaft, das positive Erscheinungsbild, mehr Sicherheit und klar kalkulierbare Leasingkosten statt hoher Erstinvestitionen. Ein Rundum-Service, der im Dachdecker-Handwerk gut ankommt.

Mehr zu der neuen Innungskleidung Roofing Xpert und dem DBL-Service erfahren Sie unter www.dbl-itex.de.

Die **Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald** und ITEX Gaebler pflegen seit Jahren eine enge Zusammenarbeit.

Davon profitieren auch die Innungsbetriebe. Sie erhalten **5% Innungsrabatt** auf die DBL-Dienstleistungen.

dbl itex gaebler
Miettextilien

Geldwerte Vorteile auf einen Blick

dbl itex gaebler
Miettextilien

Hier sparen Innungsmitglieder!

... und überzeugen schon auf den 1. Blick

Der Handwerker klingelt, der Kunde öffnet die Tür. Ein entscheidender Augenblick – für beide Seiten. Denn der erste Eindruck bestimmt über Vertrauen, Kompetenz und Image. Ausschlaggebend ist in diesem Moment allein das äußere Erscheinungsbild: das freundliche Lächeln, die Stimme, die Berufskleidung.

ITEX Gaebler – der Spezialist für textile Komplettlösungen aus Montabaur bietet für jedes Gewerk die passende Berufs- und Innungskleidung mit dem professionellen Rundum-Service der DBL (Deutsche Berufskleider Leasing GmbH).

Die Service-Palette ist vielfältig. Sie reicht von der individuellen Beratung bei der Auswahl der Berufskleidung über die fachgerechte Pflege bis hin zu dem bewährten Hol- und Bringservice. Von A wie Arbeitsschutz bis Z wie Zunftkleidung hat ITEX Gaebler für jeden Arbeitsbereich die passende Kleidung.

Speziell für das Handwerk bietet das Vertragswerk der DBL eine breite Auswahl an branchentypischer Arbeitskleidung. Die Mitglieder der Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald erhalten auf alle Dienstleistungen einen



Claudia Hildebrand Mobil: 0178/3475507
E-Mail: childebrand@dbl-itex.de

Handwerker-Rabatt in Höhe von 5%.

Claudia Hildebrand, Verkaufsberaterin, ist Ansprechpartnerin für die Mitglieder der Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald. Vereinbaren Sie einen unverbindlichen Beratungstermin und lassen sich Ihr betriebsindividuelles Service-Konzept unterbreiten.

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.dbl-itex.de, bzw. direkt bei ITEX Gaebler, Telefon: 02602/9224-0.

Sparen beim
Bezug von Handwerks-
bedarf und Arbeitsschutz!

Durch ein Rahmenabkommen mit dem Handwerksausrüster Engelbert Strauss erhalten Innungsmitglieder bei jedem Einkauf **3% Nachlass** zusätzlich zum eventuell gewährten Skonto. Sie brauchen lediglich als eine erste Bestellnummer die – **8900** – einzutragen, ganz wie bei einem regulären Artikel. Eine besondere Kundennummer benötigen Sie hierdurch nicht. Auch wenn Sie bereits Kunde sind, können Sie problemlos die günstigen Rahmenkonditionen nutzen, in dem Sie diese Nummer angeben.

Einen Katalog der Firma Strauss erhalten Sie unter der Telefonnummer 0180/5776175; zudem finden Sie das aktuelle Angebot im Internet unter www.engelbert-strauss.de.

Die Bestellnummer – **8900** – gilt auch für alle zukünftigen Kataloge und Bestellungen. Tragen Sie die Bestellnummer bitte wie unten gezeigt ein.



Artikelbezeichnung	Bestell-Nummer
1. 3% Sonderrabatt	5V 8 9 0 0
2.	5V

Anzeige von Mehrmengen nicht erforderlich

Kommt es bei einem Einheitspreisvertrag zu Mehrmengen in einzelnen Positionen (detailliertes Leistungsverzeichnis) ist für die Forderung einer Vergütung eine Ankündigung nicht erforderlich (*OLG Naumburg, Urteil vom 09.04.2015, Az.: 6 U 19/14 – NZB zurückgewiesen*) BGH, Urteil vom 12.01.2016, Az.: VII ZR 296/14

Zahlungszusage ist Anerkenntnis

Fordert der Unternehmer den Besteller zur Zahlung auf und erklärt dieser, er werde die Zahlung anweisen, wenn er Geld auf dem Konto habe, so ist dies ein formlos gültiges kausales Schuldanerkenntnis. (Kammergericht (KG), *Beschluss vom 06.10.2014, Az.: 14 U 105/14 – NZB zurückgewiesen*) BGH, Urteil vom 29.06.2016, Az.: VII ZR 283/16

Leistungsbeschreibung uneindeutig bei Auslegungsfähigkeit

Eine Leistungsbeschreibung ist dann entgegen den rechtlichen Anforderungen nicht eindeutig, wenn es unterschiedliche Auslegungsmöglichkeiten gibt. Dann wird der Bieter im Unklaren darüber gelassen, welche Leistung von ihm in welcher Form und unter welchen Bedingungen angeboten werden soll.

Die Leistung muss so konkret dargestellt sein, dass alle Bieter diese in gleichem Sinne verstehen müssen und die Angebote vergleichbar sind. Vergabekammer (VK) Nordbayern, *Beschluss vom 20.10.2016, Az.: 21.VK-3194-33/16*

Stundenlohnvergütung nur bei Stundenlohnvereinbarung

Die Voraussetzung für die Vergütung von Stundenlohnarbeiten ist eine entsprechende Stundenlohnvereinbarung, die vor Erbringung der Leistungen vereinbart werden muss, § 2 Abs. 10 VOB/B.

Die von der Bauleitung unterzeichneten Stundenlohnzettel bestätigen nur Art und Umfang der erbrachten Leistungen. Es wird nur die fachliche und rechnerische Richtigkeit der Rechnung bestätigt und nicht mehr. *OLG Frankfurt, Urteil vom 11.07.2016, Az.: 21 U 2/16*

Nicht lüftende Lüftungsanlage mangelhaft

Wird eine Lüftungsanlage hergestellt, wie sie geplant und ausgeschrieben wurde, ist sie mangelhaft, wenn sie nicht funktioniert. Ist der Mangel auf die Planung zurückzuführen, haftet der Auftragnehmer nur dann nicht, wenn er seiner Prüfungs- und Hinweispflicht genügt hat (*OLG Zweibrücken, Urteil vom 03.12.2013, Az.: 8 U 32/11, NZB zurückgewiesen*) BGH, Urteil vom 27.04.2016, Az.: VII ZR 345/13

Bietergemeinschaft – Angabe der Gründe für die Bildung

Wenn sich potenzielle Wettbewerber in einer Bietergemeinschaft zusammenschließen, führt dies nicht dazu, dass die Abrede rechtswidrig ist, weil keine Konkurrenz mehr gebildet wird. Allerdings muss die Bietergemeinschaft darlegen, dass ihre Bildung nicht gegen Wettbewerbsrecht verstößt. Dies Erläuterung muss allerdings erst auf eine gesonderte Aufforderung des Auftraggebers erfolgen und nicht schon mit der Angebotsabgabe. *OLG Saarbrücken, Beschluss vom 27.06.2016, Az.: 1 Verg 2/16*

Ignorieren der Bedenkenanmeldung ohne Wirkung

Wenn der Auftragnehmer ordnungsgemäß nach § 4 Abs. 3 VOB/B Bedenken anmeldet und der Bauherr darauf nicht reagiert, ist der Unternehmer von der Mangelhaftung befreit. Die Tatenlosigkeit des Bauherrn ändert daran nichts. *OLG Stuttgart, Urteil vom 21.11.2016, Az.: 10 U 71/16*

Informationspflicht des Architekten, sonst drohender Honorarverlust

Ein Architekt ist verpflichtet, den Bauherren zu Beginn der Baumaßnahme über die voraussichtlichen Gesamtkosten vollständig und richtig zu informieren. Denn wenn die Baukosten die Finanzierungsmöglichkeiten des Bauherrn übersteigen, kann das Bauvorhaben nicht fertiggestellt werden. Für diesen Fall ist die Leistung des Architekten für den Bauherrn wertlos. Der Bauherr hat dann Anspruch darauf, die gezahlten Honorare einschließlich Schäden wie Bereitstellungszinsen zu verlangen. (*OLG Karlsruhe, Urteil vom 20.12.2013, Az.: 13 U 233/12 – NZB zurückgewiesen*) BGH, Urteil vom 15.06.2016, Az.: VII ZR 10/14

Ohne Unbedenklichkeitsbescheinigung kein Vergütungsanspruch

Die Parteien eines Bauvertrages haben vereinbart, dass die Fälligkeit des Werklohns von der Vorlage der Unbedenklichkeitsbescheinigung der Sozialkassen und Bauberufsgenossenschaft abhängig ist. Diese Vereinbarung ist nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens bindend, so dass der Verwalter keinen Werklohn geltend machen kann. *BGH, Urteil vom 15.12.2016, Az.: IX ZR 117/16*

Schadensersatz wegen Mängel muss nicht zur Mangelbeseitigung verwendet werden

Der Bauherr hat auch dann einen Anspruch auf Schadensersatz für die Beseitigung von Mängeln, wenn er den Mangel nicht beseitigt, dessen Beseitigung aber möglich ist. Denn der Mangel selbst ist der Schaden. Der Mangel ist dann durch den Schadensersatzanspruch abzugelten. Es ist nicht erforderlich, dass der zur Verfügung gestellte Schadensersatz auch tatsächlich zur Mangelbeseitigung verwendet wird. *OLG Köln, Urteil vom 10.11.2016, Az.: 7 U 97/15*

Bauleiter muss offenkundige Mängel feststellen

Einem Bauunternehmer ist die Arglist der Mitarbeiter zuzurechnen, derer er sich zur Erfüllung seiner Offenbarungspflicht gegenüber dem Bauherrn bedient. Ist ein Bauleiter damit betraut, das Werk auf Mangelfreiheit zu überprüfen, darf sich der Bauunternehmer dessen Angaben nicht ungeprüft zu eigen machen (*OLG Saarbrücken, Urteil vom 04.03.2015 - 1 U 84/13 - NZB zurückgewiesen*) BGH, Urteil vom 21.09.2016, Az.: VII ZR 42/15

Erforderliche Stundenlohnarbeiten eines Architekten dürfen sich in einer Toleranz von 20 % bewegen

Im entschiedenen Fall war ein Architekt mit der Erbringung von Planungsleistungen auf der Grundlage von Stundenhonorar beauftragt. Der Bauherr vertrat die Auffassung, dass der Aufwand, den der Architekt betrieben hat, über das erforderliche Maß hinausging.

Daher habe der Architekt pflichtwidrig unwirtschaftlich gehandelt. Im Rahmen der Überprüfung durch Einholung eines Sachverständigen-gutachtens ist dem Architekten ein Spielraum bei der Erbringung der Arbeiten auf Stundenhonorarbasis zuzubilligen. Denn der Architekt hat als Unternehmer bei der Organisation seines Betriebs und der Durchführung des konkreten Auftrags einen ihm zuzubilligenden Spielraum. Dieser Spielraum kann mit 20 % bewertet werden. (*OLG Hamburg, Urteil vom 19.12.2013, Az.: 6 U 34/11 – NZB zurückgewiesen*) BGH, Urteil vom 08.09.2016, Az.: VII ZR 28/14

Beim BGB-Bauvertrag keine Mängelrechte vor Abnahme

Nach § 634 BGB kann der Besteller Mängelrechte erst nach der Abnahme des Werks geltend machen. Außerdem kann der Besteller Mängelrechte nach § 634 Nr. 2 – 4 BGB ohne Abnahme geltend machen, wenn er nicht mehr die Erfüllung des Vertrags verlangen kann und das Vertragsverhältnis in ein Abrechnungsverhältnis übergegangen ist.

Die Geltendmachung eines Vorschusses für die Beseitigung eines Mangels im Wege der Selbstvornahme ist nicht ausreichend. Allerdings entsteht ein Abrechnungsverhältnis dann, wenn der Besteller ausdrücklich oder konkludent zum Ausdruck bringt, unter keinen Umständen mehr mit dem Unternehmer zusammenarbeiten zu wollen. *BGH, Urteil vom 19.01.2017, Az.: VII ZR 301/13*

Mündliche Bedenkenanmeldung genügt

Eine Bedenkenanmeldung kann auch mündlich erfolgen. Im Streitfall ist der Vorgang zu belegen. Im entschiedenen Fall hat der Auftragnehmer darauf hingewiesen, dass es bei einem stärkeren Regen zu Pfützenbildungen auf einem Parkplatz kommt. *OLG Hamburg, Urteil vom 19.08.2016, Az.: 9 U 47/10 (NZB zurückgenommen)*

Fit & locker am Arbeitsplatz

Viele Erwerbstätige verbringen einen Großteil ihres Tages am Schreibtisch und vor dem Rechner, etwa 80.000 Sitz-Stunden kommen so im Laufe eines Berufslebens zusammen. Hinzu kommt noch die Zeit, die wir in unserer Freizeit sitzend verbringen. Studien zufolge kommen so im Tagesdurchschnitt etwa 10 bis 14 Stunden zusammen, die Erwachsene in Industrieländern im Sitzen verbringen. Da verwundert es wenig, dass die meisten Menschen sich mit nur 2.000 bis 3.000 Schritten täglich nicht genug bewegen. Eigentlich sollten es mindestens 6.000 Schritte sein, empfohlen sind sogar 10.000.

Dabei ist die Liste der negativen gesundheitlichen Auswirkungen des andauernden und passiven Sitzens lang: Es beeinflusst Muskel-Skelett-Erkrankungen und begünstigt Übergewicht und Herz-Kreislauf-Erkrankungen. Auch Depressionen, Aufmerksamkeits-, Konzentrations- und Stoffwechselstörungen werden damit in Verbindung gebracht, genauso wie verschiedene Krebsarten. Und eine wichtige grundsätzliche Information: Zweimal pro Woche 30 Minuten Sport nach dem Bürotag reichen nicht aus, um hier ausreichend entgegenzuwirken. Die Vorteile von Bewegung – auch und gerade am Arbeitsplatz – sind viel-



fältig. Unter anderem bringen wir durch Bewegung den Kreislauf in Schwung, was unter anderem die Durchblutung des Gehirns fördert und so die kognitiven Fähigkeiten unterstützt. Aber auch die Muskulatur wird aktiviert, was die Bandscheiben entlastet. Zudem regelt unser Körper im Sitzen den Kalorienverbrauch herunter, der Stoffwechsel läuft auf Sparflamme. Das führt zu einer negativen Energiebilanz – wir verbrennen also weniger Kalorien, als wir aufnehmen. Regelmäßige Bewegung verbessert diese Energiebilanz deutlich.

Ein größeres Maß an Bewegung lässt sich dabei leicht in den Alltag einbauen, etwa indem man während eines Telefonats aufsteht, anstatt sitzen zu bleiben. Mit einfachen Übungen und Techniken, die Muskulatur und Gelenke lockern und aktivieren, kann man dies aber noch zusätzlich unterstützen.

Zusammen mit unseren Gesundheitsberatern haben wir einige Büro-Übungen für Sie zusammengestellt, mit denen Sie und Ihre Mitarbeiter fit und locker durch den Arbeitsalltag kommen. Alle diese Übungen sind einfach durchzuführen und nehmen weder viel Platz oder Zeit in Anspruch, noch werden Sportgeräte zur Ausführung benötigt. Genau richtig also, um sie zum Beispiel in die tägliche Mittagspause einzubauen. „Mehr Bewegung im (Büro-)Alltag“ lautet also die Devise.

Eine Beispielübung haben wir hier abgebildet – für mehr Übungen mit detaillierter Beschreibung folgen Sie einfach unserem QR-Code: In Ausgabe 1/2017 unseres Arbeitgebermagazins „360“ finden Sie unseren ausführlichen Artikel.



Mein Berater. Meine Kasse.

*Einfach
persönlicher.*



Torsten Scheben, Ihr Bezirksleiter vor Ort

Kundencenter Koblenz, Wilhelm-Stöppler-Platz 2,
Tel. 02 61/80 81-15
Jetzt gleich wechseln!
Mehr Infos auf www.meine-kasse.de

ikk Südwest

Unseren Service können Sie
sehen. Ihr Team spürt ihn.

Partner des Handwerks

5%
Handwerker-
rabatt



Mietberufskleidung von DBL. Wir beschaffen, holen, bringen und pflegen Ihre Berufskleidung. Individuell, pünktlich und zuverlässig. Testen Sie unser Angebot. Rufen Sie an unter 02602/9224-0.

